Germ. sp.
427

272.

Germ. spec. 427.+

(427 m

<36619724800015 S

<36619724800015

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber das

Schuldenwesen

der

Sächsischen Bauern

und

einige Mittel, sie wider den fernern Verfall zu sichern.

Nec pigebit me, sicubi haesito, quaerere, nec pudebit, sicubi erro, discere.

Augustin.

R

Dresden und Leipzig
in der Hilscherschen Buchhandlung.
1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der berühmte und helle Garve macht in einer seiner Schriften folgende Bemerkung: „Vorschläge zu machen im Allgemeinen ist leicht; ihre Ausführbarkeit zu zeigen durch die pünktliche Erörterung aller Umstände, die dabey zusammenlaufen, ist schwerer; sie würklich und glücklich auszuführen, ist das wahre Werk politischer Weisheit. Diese Betrachtung darf doch Niemanden abhalten, seine Meynung über gemeinnützige Materien, wenn sie auch hin und wieder bereits von andern gesaget worden, mitzutheilen. Er hat dabey

das

das Verdienst, die Untersuchung anderer Männer, die mehr Einsicht und Erfahrung haben, auf die nämlichen Vorwürfe zu leiten.“ — Die in dieser vorliegenden kleinen Schrift enthaltenen, auch mit unter von Andern entlehnten Gedanken, glaube ich, verdienen beherziget zu werden. Ein freywilliges, aber vielleicht unbedeutendes, Schärflein zu dem künftigen Ganzen, das man freylich nicht nach seinem eigenen Werthe, sondern nach den Kräften des Gebers beurtheilen muß. Sollte gleich hie und da die Ausführung keinen Beyfall verdienen, so wird man doch die Absicht ihr nicht versagen können. Nach meiner Absicht also, soll diese Arbeit nur blos ein Beytrag seyn, soll nur blos gesammlete Materialien zu einem künftigen Gebäude liefern. Sehe ich schon die Aufführung desselben nicht; so pflanze ich doch gerne mit uneigen-

nütziger Hand einen zarten Baum, der meinem Nächsten Schatten und Früchte giebt. Freylich wird man unter den gesammleten Gedanken nicht lauter Sterne der ersten Größe finden; allein wer sieht nicht am Firmamente auch die kleinen Sterne mit Vergnügen, die nothwendig mit zur Schönheit des Ganzen gehören, und grade durch ihren kaum scheinbaren Glanz die Strahlen der erstern unserm Auge desto sichtbarer machen. Und auch hier wird man unter den verschiedenen kleinern Sternen Lichter glänzen sehen, die ihren Schein weit umher werfen. — Mit dem besten und wohlwollendsten Herzen, wird doch vielleicht nur eine unvollkommene Arbeit geliefert; und begreife ich leicht, daß ein bloßer Privatmann aus seiner Studierstube über allgemeine Angelegenheiten selten richtig urtheilt, und daß sie demjenigen in einem ganz andern Lichte erscheinen, der

gleichsam mitten in dem Element wohnt, worinnen die ganze Kraft politischer Anordnungen übersehen werden kann. Solche Männer auf neue Spur geleitet zu haben, ist das einzige Verdienst, wornach ich strebe. —

Man scheuet indeß die Kritik nicht, und für gegründete Kritik wird jeder sicher um so mehr auf Dank rechnen können, weil es auf Menschenwohl ankommt. Ungerechter Tadel aber wird jedoch eben so gleichgültig seyn, als unverdientes Lob; weil man stets gewohnt ist, dieses zu verachten, und über jenen sich wegzusetzen. Gefällt diese Arbeit gleich nicht allen, so denke ich mit Griechenlands Solon:

Ἔργμασιν ἐν μεγάλοις πᾶσιν ἁδεῖν χαλεπόν.

Mensch! mache dich verdient um andrer Wohlergehn:
Denn was ist göttlicher, als wenn du liebreich bist,
Und mit Vergnügen eilst, Jedwedem beyzustehn. —

Da die Betrachtung des Verfalls des Bauerstandes und das in Erwägung gezogene Schuldenwesen der Bauern einer Hiobspost gleichet, und von dem Rechtskonsulenten in Dresden, D. Friedrich Heinrich Maximilian Kersten in seinem Handbuche für Kursächsische Gerichtsverwalter und Dorfgerichtspersonen, Seite 72. (Leipzig 1783. 8.) der Wunsch: „Daß patriotisch denkende Männer darauf achten möchten, die wahren Ursachen zu ergründen, warum unser Bauerstand seit einigen Jahren in so merklichen mehrern Verfall seines Vermögens gekommen sey,“ geäußert, auch in dem Leipziger Intelligenzblatte deshalb verschiedene Bemerkungen von Zeit zu Zeit gemacht worden: so habe ich mich verbunden zu seyn erachtet, folgende Anzeigen von

dem Herabsinken des Nahrungsstandes der Bauern und einige Mittel, ihn wider den fernern Verfall zu sichern, näher an den Tag zu legen! *) — Geschähe es, daß nur einige mir nachfolgten, und ein gleiches beobachteten, so könnten zuverläßig die wahren Ursachen dieses Unglücks, in ihrem ganzen Umfange entdeckt werden; und vielleicht fänden sich sodann mit Weisheit von Gott ausgerüstete Männer, welche dem verderblichen Herabsinken und dem Bauerstand wieder aufzuhelfen, thätigere und erprobtere Mittel an die Hand gäben.

§. 2.

Daß der Bauerstand sehr herunter gekommen, ist eine Wahrheit, welcher nicht widersprochen werden kann; doch aber finden sich noch einige Dorfschaften, wo der Bauerstand sich noch beynahe in einer dem alten Flore ähnlichen Verfassung zeiget, oder doch wenigstens in so erträglichen

*) Des Herrn Präsidenten von Benckendorff zufällige Gedanken über die Frage: warum der heutige Landmann, obgleich die Landgüther gegen die Zeiten unserer Vorfahren, eine weit stärkere Einnahme gewähren, dennoch bey deren Bewirthschafftung, mehr arm als reich wird, Halle 1786. 8. sind mehr zum Besten der Ritterguthsbesitzer, als der eigentlichen Bauern gerichtet.

lichen Umständen sich befindet, als viele, ja die meisten sich nicht zu rühmen haben; ob sie gleich nur den allerkleinsten Theil ausmachen. — Sehr reichlich würde ich mich belohnt halten, wenn ich durch folgende Blätter auch nur etwas zu Rettung weniger Familien, beytragen könnte.

Ohne aber an Ort und Stelle zu seyn, und den Schaden oder die Krankheit selbst, und ihren wahren Sitz genau untersuchen, zugleich aber auch sich nach den in der Nähe anzutreffenden Heilmitteln umsehen, und diejenigen auswählen zu können, welche der Krankheit am angemessensten sind, läßt sich schwer etwas rathen, was auf den Untergang verschiedener Dörfer passend, und den Kranken, nach den Nebenumständen angemessen ist: fast ein jeder Ort muß besonders behandelt werden. Der Medikus hat zwar Gegenmittel für jede Krankheit; wenn er aber den Patienten selbst besuchen kann, so wird er immer, so wie es die Nebenzufälle erfordern, in seinen Verschreibungen ab- und zuzuthun für nöthig finden.

Es können also hier bloße Generalia an- und ausgeführet werden. — Finden patriotisch denkende Männer unter solchen etwas zweckdienliches, so werden sie selbst wissen ab- und zuzuthun, je nachdem es die speciellen Umstände verschiedener Dörfer erfordern.

§. 3.

Sehr geschwind und in kurzer Zeit kann ein Dorf, ein Amt, ja eine ganze Provinz herunter und in Armuth gebracht werden; sehr langsam aber geht es, selbst bey dem besten Willen, bey Wählung der besten Hülfsmittel dennoch zu, ehe der alte Wohlstand wieder herzustellen ist.

§. 4.

Ich schränke mich jezt blos auf einzelne Dorfschaften und Gemeinden ein, sage auch nichts von verarmten ganzen Provinzen, und was bey betrübten Fällen der Landesherr oder dessen Kollegia zu thun haben.

Ich schreibe für Gerichtsherren die in ihren Dörfern die Gerichte haben, und für deren Gerichtsverwalter, welchen erstern das Wohl ihrer Gerichtsunterthanen mehr am Herzen liegt, als dem bekannten aber verstorbenen General von S. zu M. welcher seinen Bauern, wenn sie ihm ihre schlechten Umstände und ihr Unvermögen klagten, allemal zur Antwort gegeben haben soll: **Verkauf oder verlauf.**

§. 5.

Die Dörfer bestehen aus Anspännern und Häußlern. Da sich die leztern, entweder von dem herrschaftlichen Guthe, oder von den Anspännern,

nern, oder von beyden zugleich größtentheils ernähren müssen, so wird man auch finden, daß wenn die Anspänner zu Grunde gehen, die Häußler das nehmliche Schicksal haben, und eben so ist es umgekehrt. — Sind die Anspänner wohlhabende und nach ihrer Art bemittelte Leute, so stehen sich auch die Häußler gut. Hieraus folgt von selbst, daß auf Konservation der Anspänner, so wie aus vielen andern Rücksichten, also auch besonders um der Häußler willen vorzüglich gesorgt werden müsse. Es ist aber auch eben so wahr, daß es ungleich schwerer hält, ruinirten Anspännern, als ruinirten Häußlern wieder aufzuhelfen.

§. 6.

Die Ursachen, durch welche Anspänner zu Grunde gehen, sind mancherley, und theilen sich in zwey Hauptarten ein. Die eine Art ist so beschaffen, daß sie von den Anspannhabenden Unterthanen nicht gehoben und aus dem Wege geschafft werden kann; die andere aber hängt blos von dem Benehmen der Anspänner selbst ab.

§. 7.

Ehe ich zu Auseinandersetzung dieser beyden verschiedenen Arten schreite, muß ich nachfolgende allgemeine Bemerkung voranschicken:

§. 8.

Das menschliche Herz ist und bleibt immer geneigt, sich selbst und andere zu überreden, daß das Unglück, in welches sich die Menschen, es sey aus Uebereilung oder aus Laster, stürzen, nicht ihre eigene Schuld sey, sondern solche Ursachen habe, welche sie nicht abzuwenden oder abzuändern vermögend waren. So giebt der Kaufmann, wenn er banquerott wird, gehabte Unglücksfälle, die blos fingirt sind, an; so sagt der verarmte Bauer noch jezt, und wird es nach dreyßig Jahren ebenfalls noch sagen: der siebenjährige Krieg sey es, welcher ihn, oder seine Aeltern ruinirt habe.

§. 9.

Eine zweyte Bemerkung ist diese: Auch in den Ländern und in einzelnen Dorfschaften, welche man zu den wohlhabendsten rechnen muß, trägt sich wohl der Fall zu, daß hier und da ein Bauer verarmt, so daß ihm Hauß und Hof verkauft werden muß. Ob nun wohl allemal eine solche einzelne Familie zu beklagen ist, so kann doch dieses für kein allgemeines Unglück gehalten werden, so lange sich annoch Leute finden, welche die feilgebotenen Grundstücke im verhältnißmäßigen Preiße an sich kaufen, bezahlen und in guter Kultur erhalten, mithin auch die darauf haftenden Präftanda

da leisten können. Diesen meinen Satz, bitte auch um deswillen zu bemerken, weil weiter unten verschiedenes vorkommen wird, welches eine Folgerung von demselben ist.

§. 10.

Also zuerst

A. von den Ursachen, welche das Verarmen der Anspänner veranlassen, und so beschaffen sind, daß sie der Anspänner, das heißt, der Bauer, welcher Zugvieh hält und halten muß, vor sich, nicht abzuändern im Stande ist. Hieher gehören folgende:

1) wenn das Anspännerguth selbst in keinem richtigen Verhältnisse mit dem zu haltenden Zugvieh, zu leistenden Diensten und zu entrichtenden Abgaben stehet. Oft muß der Dienstbauer vier Stück Anspannvieh auf den Dienst halten, und hat in Verhältniß seiner Mitanspänner, mit welchen er gleichen Dienst thun, und gleiche Onera abgeben muß, zu wenig Acker Feld und Wiesenwachs. Trift man solche Güther an, so wird sich gemeiniglich bey einer nähern Untersuchung finden, daß entweder in alten Zeiten einzelne Grundstücke von solchen Bauerhöfen, ohne einen Theil der Prästation zu übernehmen, abgekommen, oder

diese Dienste sind in neuen Zeiten über die Gebühr vermehret worden. Der Fall mag nun seyn, welcher es will, so wird dieser Schaden eher nicht gründlich geheilet, bis einem solchen Hofe durch Einräumung mehrerer Grundstücke, oder Abnehmung eines Theils der Beschwerden geholfen werde. Meine Meynung bey dem ersten Mittel ist nicht, daß der Guthsherr nichts für das solchem Hofe einzugebende Grundstück bekommen solle; nein, ein solcher Anspänner kann immer einen verhältnißmäßigen Zinß übernehmen, und doch gut dabey stehen.

2) Hätten sämmtliche Anspänner zu wenig Acker, Feld und Wiesen, welches zu bestimmen, allerdings eine Lokalkenntniß und Untersuchung erfordert, und der Guthsherr will und kann etwas von seinen eigenthümlichen Feldgüthern unter solche vertheilen, so lassen sich darüber solche Kontrakte abschließen, bey welchen der Guthsherr nichts verliehrt, die Anspänner aber viel gewinnen.

3) Wenn denn solchen, welche nur wenig Feldgüther besitzen, nachgelassen wird, sich Zugvieh zu halten, so wird durch solches Beginnen das Verhältniß gestört, welches zwischen den Anspännern und übrigen Dorfseinwohnern

noth-

nothwendig seyn muß, wenn nicht einer an des andern Verderben arbeiten will, wo denn am Ende gemeiniglich beyde Theile zu Grunde gehen müssen.

Der Anspannbauer muß schlechterdings mit seinem Geschirre einen beträchtlichen baaren Nebenverdienst haben; diesen muß er vorzüglich mit dadurch erhalten, daß er seinen Mitnachbarn, welche nur wenige Morgen Feld haben, für Geld das Land bestelle, und auch diese werden sich besser dabey stehen, als wenn sie sich selbst Zugvieh halten, und solches kümmerlich, gemeiniglich durch Felddieberey erhalten, und ihre Zeit, welche sie durch Handverdienst besser nutzen könnten, damit verderben müssen.

4) Ist nicht zu leugnen, daß es wohl wenig Länder giebt, wo nicht in dem jetzigen Jahrhundert die landes- und guthsherrlichen Prästanda entweder öffentlich, oder auf verdeckte Art gesteigert worden. Es ist erstaunend, was der Landmann zu geben hat, und oft haben mir Thränen im Auge gestanden, wenn ich sahe, daß rechtschaffene Bauern einen leinenen Kittel trugen, und Wasser und Brod genoßen, um die verachtungsvoll auf sie herabblickende Städter schweigen zu lassen! Ich sage nicht zu

 viel,

viel, wenn ich behaupte, daß die landesherrlichen Abgaben das wenigste sind, was der Landmann abzugeben habe. Die Nebenabgaben, die Ausgaben zu Schweigung einer Menge Leute, welche, wie die Raupen die Bäume, sie plagen, um nicht hungern zu müssen; das, was der Landmann aus Caprice weggiebt; das, was er zur Versorgung der Geistlichkeit und andrer Personen verwendet, macht mehr, als noch zwey Theile drüber aus, und ein Bauer hat von seinen jährlichen Einnahmen, gewiß Fünfachtel abzugeben. Woher soll er nun also etwas zu seiner eigenen Bildung und zu Verbesserung seiner Wirthschaft nehmen? *) — Nimmt man hierzu, was der Anspänner gegen sonstige Zeiten mehr an Gesinde- und Arbeitslohn, mehr an den Schmidt, den Sattler, den Wagner, und allen denen, mit welchen er zu thun hat, selbst den drey Fakultäten, als Amtmann, Gerichtsverwalter oder Advocaten, Pfarr und Schulmeister, Arzt und Balbier zu zahlen hat; daß ihm seine und der Seinigen Kleidungsstücke und Nahrungsmittel viel mehr,

*) Siehe des mehrern Christian August Schultzens Versuch über die Kaufbriefe und Besitzungsurkunden des Landmannes in Kursachsen, Seite 37. Dresden und Leipzig 1787.

mehr, wie sonst, kosten: so ist es in der That zu verwundern, daß dieser Theil der Unterthanen, auf welchen die meisten Lasten liegen, und welcher im eigentlichsten Verstande, im Schweiße seines Angesichts sein Brod ißt, nicht schon völlig zu Grunde gegangen. Ich kann mich hier in dieser so weitläuftigen und wichtigen Materie nicht weiter einlassen. Nur dieses will ich noch bemerken, daß ein Unterthan in einem Lande drey bis viermal so viel Abgaben ohne seinen Ruin geben, und dabey jährlich wohlhabender werden kann, als in einem andern. Wie ist dieses möglich? wird mancher fragen. Es ist dieses eben so möglich, als es nach der täglichen Erfahrung möglich ist, und wirklich geschiehet, daß einer seinen Garten, sein Guth, seinen Wald, noch einmal so hoch benutzt, als ein anderer. So wie aber dieses einen Besitzer zum Voraus setzet, der da weiß, wie er sein Grundstück zu behandeln hat; so will ein ganzer Staat einen Haußhalter haben, der mehr weiß, als blos neue Auflagen zu erdenken.

5) Die Dienstbarkeit richtet auch oft den Stand der Anspänner zu Grunde. Es theilet sich solche im Ganzen in drey Hauptarten, als

a) landesherrschaftliche,

b) guths-

b) guthsherrschaftliche, und

c) Gemeindedienste.

Wird der Bauer nicht mit den Diensten, in so weit sich solche nicht ganz abschaffen und in Dienstgeld verwandeln lassen, auf alle Art geschont; muß er z. B. oft solche Fuhren thun, wo er mehrere Tage unter Weges seyn muß; werden nicht vernünftige und zur Erleichterung des Unterthanen abzweckende Dienstreglements gemacht; so kann solcher sehr leicht entkräftet werden. *)

6) Krieg, Miswachs, Hagelschlag, Brand, Viehsterben, gewaltsamer Einbruch, Krankheit ꝛc. gehören ebenfalls zu den durch unser Bemühen unabwendbaren Unglücksfällen, durch welche ganze Dörfer und einzelne Familien sehr zurückkommen können. Da aber solche nicht jährlich eintreten, so sind sie nicht von der Art, daß sie unter die um sich fressenden

*) Schon Mevius P. 18. Dec. 132. äußert, daß bey Bestimmung und Mäßigung der Dienste nicht auf die äußerste Kräfte der Bauern, sondern auf das, was sie, ohne in ihren Kräften geschwächet zu werden, füglich zu verrichten im Stande sind, Rücksicht genommen werden müsse, indem er ausdrücklich saget: In quo non spectatur, quid extreme per vires, sed quid commode his salvis possint.

den krebsartigen Schäden zu rechnen wären. Krieg und Brand, segnet Gott mit reicher Hand, sagt das alte Sprichwort. Es ist aber der Segen Gottes ohne strenge Verrichtung seiner Berufsgeschäfte nicht zu erwarten.

§. 11.

Die zweyte Gattung der Ursachen, welche das Verarmen der Unterthanen, und insonderheit der Anspänner, nach sich ziehen, sind von der Art, daß

B. die Anspänner selbst Schuld daran sind. Hierher gehört vorzüglich

1) wenn ein Bauer ein Anspännerguth, es sey durch erbschaftliche Vertheilung, oder durch Kauf annimmt, und so wenig eigenthümliches Vermögen besitzt, daß er gleich anfänglich in eine große Schuldenlast versetzt wird. Nie sollte ein solches Beginnen von Gerichten, welchen die Konfirmation der Käufe und Erbvergleiche obliegt, gelitten werden; denn es ist gewiß ein Verfahren, welches nicht allein dem Käufer oder Guthsannehmer am Ende seinen Ruin befördert, sondern es hat die nachtheiligsten Folgen für den Guths-, noch mehr aber für den Landesherrn und den ganzen Staat.*)

Die

*) Siehe unten den 54sten §.

Die angeerbte Liebe zum väterlichen Guth, das Zureden, auch oft der Neid des Geschwisters und der Anverwandten, die bodenlose Hofnung zu reichen Heirathen, und auch wohl der an sich lobenswürdige Vorsatz, recht fleißig zu arbeiten und sparsam zu leben, stürzt viele in ihr eigenes Verderben. Die Gerichte sollten aber klüger seyn, und keinem ein Bauerguth adjudiciren, der nicht wenigstens die Hälfte der Ansatz oder Kaufsumme mit eigenthümlichem Vermögen bezahlen kann. *) In gänzlich verarmten Provinzen sind zwar hierinn die Gerichte auch oft übel daran, und müssen froh seyn, die Bauergüther nur unterzubringen. Der Satz bleibt aber doch beständig fest, daß, wenn ein Anspänner stirbt, und schon viel Schulden auf seinem Guthe hat, auch kein Kind vorhanden ist, welches dasselbe auf die Art annehmen kann, daß es wenigstens die Hälfte der Kaufsumme frey behält, es besser für die Kinder sey, das Guth zu verkaufen; **) jedoch keinen Käufer zuzulassen, der nicht

*) D. Kersten oben angegebenes Handbuch für Kursächsische Gerichtshalter, §. 54. Seite 135.

**) Es befiehlet solches auch die Kursächsische allgemeine Vormundschaftsordnung d. d. Dresden den 10. October 1782. Cap. XVI. §. 3. Seite 73.

nicht darthun kann, daß er die Hälfte mit eigenthümlichem Vermögen zu bezahlen im Stande sey. Uebernimmt einer ein Guth mit zu vielen Schulden, und es kommt ein Unglücksfall über ihn, z. B. Hagelschlag, Brand, Viehsterben ꝛc. so ist er auf einmal verdorben, bleibt er aber auch damit verschont, und es kommen nahrlose Zeiten, so fällt er doch gemeiniglich in ein auszehrendes Fieber. Um die Onera zu bestreiten und die Intressen zu bezahlen, muß er nur gar zu oft seinen Viehstand schwächen, dadurch leidet der Ackerbau und seine Erndten werden schlechter; wird er mit Exekution belegt, oder nur ausgeklagt, so borgt er, wo er nur etwas auftreiben kann, borgt auf kurze Fristen, muß starke Intressen geben, kömmt also täglich weiter zurück, und endlich dahin, daß er muthlos wird, sich rechte gute Tage zu machen; dadurch aber, daß ein solcher Wirth sein Bauerguth ruinirt, und in einen schlechten Ertrag setzt, verliehrt der Landes- und Guthsherr, welchen er Gaben zu entrichten hat, noch mehr aber der Staat. Erhält auch am Ende, wenn es zum Konkurs und Verkauf kömmt, der Guths- und auch der Landesherr die rückständigen Onera, so gehet doch der Schaden, den der ganze Staat dadurch erleidet, wenn das ruinirte Guth viele

Jahre hindurch dasjenige nicht ertragen hat, was es bey einer guten Kultur ertragen können, auf beständig verlohren. — Am besten wäre es dahero, daß eine Herrschaft einen solchen durch schlechte Bewirthschaftung verwüsteten Hof einige Jahre selber bewirthschaften, und wieder in gehörigen Stand bringen lasse, nachher aber aufs neue besetze, als daß sie ihn aus der Hand eines schlechten Wirths in die Hand eines andern, der vielleicht noch schlechter ist, werfe.

2) Ist zum Theil schon aus dem, was oben gesagt worden, sehr leicht einzusehen, daß, wenn bey den allenthalben vermehrten Ab- und Ausgaben, welche dem Bauersmann, und besonders dem Anspänner jetziger Zeit obliegen, nicht alle Kräfte, Fleiß und Sparsamkeit angewandt werden, derselbe nothwendig zu Grunde gehen müsse. Wie viel eher wird also derjenige verarmen, der entweder aus Trägheit, oder aus Mangel an Gemüthskräften, nur so hinschlendert. Von solchen kann man sagen: sie werden aus Faulheit und Dummheit arm. So wie es

3) noch eine andere Art Wirthe giebt, welche sich durch Schwelgerey und andere üppige Laster in Armuth stürzen. — Dieses sey genug von dem Verarmen der Anspänner.

§. 12.

Was die Häußler betrifft, unter welchen ich alle Dorfseinwohner verstehe, welche sich von Händearbeit, es sey durch Tagelohn, oder durch Treibung ihrer Handwerke nähren, doch einige Morgen Land haben, oder haben sollten; so sind eben mehrere Fälle möglich, durch welche sie in Armuth gerathen können. Diese lassen sich auch in solche eintheilen, welche sie nicht abändern können, wohin gehört, wenn sie zu hoch in Abgaben stehen; wenn sie zu viel Handdienste thun müssen; wenn sie gar keinen Garten oder Genußland haben; wenn ihnen ihre Nahrung erschweret wird ꝛc. und in solche, die sie abändern können, wohin vorzüglich Trägheit, Ungeschicklichkeit und Lüderlichkeit gehöret.

§. 13.

Im Ganzen genommen ist aber Mangel an Arbeit, welcher den Mangel an Verdienst nach sich zieht, die Hauptursache ihrer Armuth. Der Mangel an Arbeit rührt, wie schon oben gesagt worden, vorzüglich mit daher, wenn die Anspänner oder die Feldbegüterten Bauern so zurückgekommen, daß sie dem Häußler keinen Geldverdienst geben können. Es ist aber auch nicht zu leugnen, daß oft darinnen gefehlt wird, wenn mehr Häußler angesetzet werden, als, nach Verhältniß

des Orts, Verdienst haben können, dann muß oft einer mit dem andern verderben. Sie thun den begüthertten Bauern durch Felddieberey mancherley Schaden, und fangen viele andere böse Streiche an. Ich weiß wohl, was für Principia, besonders in großen Staaten, über die Volksmenge obwalten, und wer wird an deren Wahrheit zweifeln? Nur muß die Sorgfalt für die Bevölkerung und die Sorge für die Erwerbmittel derselben gleich groß seyn.

Dieses mag genug seyn, von den Ursachen des Verarmens mancher Dorfschaften. Nunmehro zu den Hülfsmitteln, von welchen schon ein und das andere bisher beyläufig mit angeführt worden.

§. 14.

Unter den Ursachen, welche machen, daß Anspänner und Häußler verarmen müssen, sind, wie ebenfalls aus obigem noch erinnerlich seyn wird, einige von der Art, daß solche der Unterthan nicht abändern oder verhüten kann, und diese theilen sich wieder in zwey Arten, nämlich in solche, die auch der Guths- und Gerichtsherr nicht abzuändern vermag, wohin alle landesherrliche Abgaben und Dienste gehören, die oft das landesherrliche Intresse im Grunde wenig fördern, jedoch, wo nicht sämmtlichen kontribuirenden, doch in Rücksicht

sicht ihrer Lage und sonstigen Verhältniß ꝛc. mehrern Unterthanen eine gewaltige Last sind, welche auch gemeiniglich durch die Art der Exaction ohne Noth noch mehr erschweret wird, und in solche, die ein Guthsherr, welchem an dem Wohlstande seiner Gerichtsunterthanen etwas gelegen ist, allerdings auf ein oder die andere Art, wo nicht gänzlich abhelfen, doch sehr erleichtern kann.

§. 15.

Diese zuerst namhaft gemachte Art mag ich hier weder weiter specificiren, noch etwas mehrers darüber sagen, was in solchen Umständen zu thun, als daß in Ländern, wo Landtäge gehalten werden, wie z. B. in den Kur- und übrigen Sächsischen Landen, dergleichen niederdrückende Lasten umständlicher als vielleicht gewöhnlich, auf eine anständige Art angezeigt werden sollten. Gott Lob! daß zu unsern Zeiten die Landesherren sämmtlich die Gesinnungen hegen, ihre Länder glücklich und blühend zu machen, und sie es gewiß noch mehr thun und solches bewerkstelligen würden, wenn ihnen nur die wahre Lage ihrer verarmten und hülfsbedürftigen Unterthanen von denen, von welchen sie umgeben sind, recht gesagt und ans Herz gelegt würde! Aber wem ist auch unbekannt, daß über den Landschaftsdesideriis gemeiniglich die Berichte von den Departements, welche solche Einrichtun-

gen getroffen, gefordert werden. Diese spannen die Bedürfnisse des Staats vor die Brust, und die Desideria bleiben unerhört.

§. 16.

Also näher zu den Vorkehrungsmitteln gegen das Verarmen der Unterthanen, in so weit solche in der Macht des Guths- und Gerichtsherrn stehen!

Wird ein redlich und menschlichdenkender Gerichtsherr gewahr, daß sein Dorf oder seine Dörfer verarmen, so wird er wohl thun, wenn er sich Zeit nimmt, und Mühe giebt, recht gründlich zu untersuchen, woher das Verarmen seinen Ursprung hat.

Sind seine Unterthanen ihm dienstpflichtig, sowohl mit Spann- als Handdiensten, so vergleiche er

a) den Nutzen, welchen er von diesen Diensten habe, mit dem Nachtheil, welcher aus solchen für den Dienstpflichtigen erwächst. Es ist eine ewige Wahrheit, daß durch alle Naturaldienste der Staat im Ganzen unendlich verliert, und zwar hauptsächlich deshalb, weil beym Naturaldienst die Arbeit nicht verrichtet wird, welche doch verrichtet werden könnte; solche gehet also unwiederbringlich verloren.

§. 17.

Alle Dienstleistungen haben im Grunde, so wie auch die Naturallieferung an Getreyde, Federvieh ꝛc. ihren Ursprung in dem Geldmangel der alten Zeiten. Ist ein Ort, eine Dorfschaft so gelegen, daß der Unterthan baares Geld verdienen kann, so wird er sich ungleich besser bey einem mäßigen Dienstgelde stehen, und der Guthsherr wird seine Wirthschaft mit eigenem Anspann, mit eigenem Gesinde und Tagelöhnern viel besser, als mit Diensten führen können. Erfordert aber der Mangel des baaren Verdienstes, und daß die Unterthanen das Dienstgeld nicht aufbringen könnten, die Beybehaltung der Naturaldienste, so untersucht er

b) die Dienstverfassung oder das Dienstreglement ebenfalls sorgfältig; denn oft kann der Dienst, welcher bisher den Dienstpflichtigen äußerst lästig gewesen, durch ein vernünftiges Dienstreglement sehr erleichtert werden. Z. B. der Dienstpflichtige ist schuldig, wöchentlich zwey, drey oder wohl gar vier Tage, mit Pflügen und mit Fuhrdiensten, zu dienen, so muß er zwar diese Tage im Dienst zubringen, aber wie wenig Arbeit dann gethan wird, ist mehr als zu bekannt. Verändert man aber diesen Dienst solchergestalt, daß es heist: diese Breite sollen die Dienstpflichtigen zwey

oder drey mal pflügen, alle drey Jahre den Mist darauf fahren rc. so wird die Arbeit viel besser von statten gehen, sie werden sich selbst antreiben, und der Dienstpflichtige wird mehr Zeit zu seiner eigenen Feldarbeit übrig behalten. Es bestätiget solches an verschiedenen Orten die Erfahrung, und ich könnte noch näher ins Detail gehen, wenn ich nicht zu weitläuftig zu werden, befürchten müßte. Die Diensteinrichtungen haben gewiß in einem Lande einen größern Einfluß, als wohl viele glauben oder einsehen.

§. 18.

c) Findet ein wohldenkender Guthsherr ferner, daß die Güther seiner verarmten Anspänner überhaupt, oder nur ein und das andere zu wenig eigenthümliches Ackerfeld besitzt, oder daß die Anspänner mit dem Zugvieh und mit ihrem Gesinde, so sie halten und halten müssen, füglich eine oder eine halbe Hufe mehr bearbeiten könnten, so wird er solche oft dadurch in viel bessere Nahrungsumstände setzen und bringen können, wenn er ihnen von seinem Ritterguthsacker etwas in Erbpacht oder als Laasguth, gegen einen billigen festen Zinß einräumt. Auch dieses bestätigen mehrere Beyspiele. Nur muß der Zinß nicht so sehr erhöhet werden.

§. 19.

§. 19.

d) Noch öfter tritt der Mangel des Wiesewachses bey den Bauergüthern ein. Ich erinnere mich noch immer mit wahrem Vergnügen an eine gemachte Einrichtung, wo eine ganze Dorfschaft sehr soulagirt, und in ihrem Viehstande, mithin in ihrem Nahrungsstande blos dadurch sehr verbessert wurde, daß ihr eine herrschaftliche Wiese, welche sonst besonders verpachtet war, eingeräumt wurde. Da die Dorfschaft das bisherige Locarium sehr gerne übernahm, so verlohr auch der Herr nicht das geringste.

§. 20.

e) Auch dadurch kann Unterthanen und besonders Anspännern, oft sehr geholfen werden, wenn ihnen von herrschaftlichen Privat- oder Koppelhuthungen, den Herrschaftlichen und Gemeinwaldungen etwas zum Eigenthum angewiesen wird, um es nach Beschaffenheit des Grund und Bodens, zu Acker, Garten, Wiese oder Huthung und Futterkamp anzubauen und zu benutzen.

§. 21.

f) Es ist bereits gesagt, daß es schädlich und für die wirklichen Anspänner sehr nachtheilig ist, wenn zugelassen wird, daß die kleinen Leute,

welche nur wenig Morgen Land haben, Zugvieh halten dürfen, und ein Guthsherr, der darauf genau hält, sorgt im Grunde für den Wohlstand beyder. Der Anspänner kann einige Thaler baar Geld verdienen, und der Cossäthe*) oder Gärtner wird sich besser stehen, wenn er das Pfluglohn giebt, und bey seiner Handarbeit bleibt, als wenn er sich das Jahr durch mit etlichen elenden Stücken Zugvieh plagen, und das Futter für solche, oft nächtlicher Zeit, stehlen, vielleicht für Unterhaltung des Geschirres, Anschaffung des Viehes, und Zahlung der Abgaben, welche auf den Anspann haften rc. mehr geben muß, als ihm das Pfluglohn kosten würde.

§. 21.

Für guten baaren Geldnebenverdienst muß vorzüglich gesorgt werden, wenn beyde, der Anspänner und der Häußler, in Wohlstand gesetzt und erhalten werden sollen. Hierinn haben die Dörfer, welche nahe an großen Städten liegen, einen Vorzug vor den abgelegenen, und bey letztern hält es oft schwer, dergleichen zu finden, zumal

*) Cossäthen, Cotsaßen, auch Cötner, haben von dem Worte Köte, tuguriolum ihre Benennung, und man versteht darunter diejenigen, die eine kleine Bauerhütte, Gärten, und das Recht haben, einiges kleines Vieh zu halten.

mal was die Anspänner in Rücksicht ihres Geschirres betrifft. Zunächst gehört hierher, und es ist das natürlichste, daß sie, wie oben gesagt worden, den Häußlern ihre wenige Länderey ausstellen; aber gemeiniglich reicht dieses nicht zu; gemeiniglich ist ihr Geschirr zu schwach, um Kaufmannsgüther auf und von den Messen und Jahrmärkten zu fahren. Sind Bergwerke in der Nähe, so giebt es noch eher einen Verdienst mit Fuhren. Holz aus den Wäldern in die Städte zu fahren, ist fast noch das einzige Mittel zum Nebenverdienst, wobey sich oft ein Guthsherr wohlthätig gegen seine Unterthanen beweisen kann, und zwar dadurch, wenn er eigenthümliche Wälder hat, aus welchen er jährlich Holz verkaufen kann, solches aber nicht an Auswärtige, die es mit eigenem Geschirr abholen, sondern blos an seine Anspänner verkauft, damit solche es zu einer Zeit, wenn sie in der Feldarbeit nichts versäumen, in die nächsten Städte fahren, und also wenigstens das Fuhrlohn daran verdienen können. Hat er dergleichen eigenthümliche Waldungen nicht, so kann er sich auch wohl dadurch wohlthätig erzeigen, wenn er in einem benachbarten Walde einige hundert Klaftern Holz kauft, auch allenfalls nur für das Holzgeld gutsagt, dieses Holz dann, je nachdem es die Lage mit sich bringt, entweder durch die Anspänner seines Dorfs gerade

aus dem Walde in die nächste Stadt, oder erst auf seinen Hof, und des Winters in die Stadt fahren läßt; daß er in diesem Fall einen der zuverläßigsten Anspänner zum Schaffner oder Aufseher machen müsse, verstehet sich von selbst. Auch findet sich hier oder da vielleicht Gelegenheit, einen guten Steinbruch zu entblößen, da den Anspännern auch manche Lohnfuhre zu Theil werden kann. Wo Ziegelbrennerey und Töpfereyen sind, auch nur, wo guter Thon, oder Walkerde, oder Mergel, oder feiner Streusand, durch fleißiges Nachsuchen entdeckt, und in der Nachbarschaft bekannt gemachet werden kann, fällt manche Fuhre vor, mit welcher der Anspänner einen Thaler Geld zu verdienen Gelegenheit bekommt, besonders wenn große Städte in der Nähe sind.

§. 23.

Der Nebenverdienst mit der Hand, welcher zwar vorzüglich für den Häußler gehört, doch aber den Anspänner in Absicht seiner Frau, Kinder und Gesinde nicht ausschließt, kann auf mehrere Art verschaft werden; und wenn die eine an einem Orte nicht anwendbar, so ist es doch vielleicht die andere. Das Tagelohn der Häußler, zu welchem auf dem Lande die Drescher vorzüglich mit zu rechnen sind, ist eigentlich kein Nebenverdienst für dieselben, sondern es ist solches ihre

Haupt-

Hauptnahrung, so wie es der Ackerbau bey den Anspännern ist, oder wenigstens seyn sollte.

§. 24.

Ehe ich weiter den Nebenverdienst, in so fern solcher beyden, sowohl dem Anspänner als dem Häußler gemein ist, ausführe, finde ich nicht undienlich, zuförderst von dem Hauptverdienst der Häußler ein und das andere, und wie solcher durch einen rechtschaffen denkenden Guthsherrn zu befördern, zu bemerken.

§. 25.

Es ist allerdings betrübt, wenn der Häußler klagen muß: ich kann kein Tagelohn verdienen. Zwar oft ist dieses ein Deckmantel der Faulheit, und wer fleißig und treu arbeitet, findet gemeiniglich auch Verdienst; indessen tritt der Fall doch an manchen Orten würklich ein, und kann ein Guthsherr auch hierbey sich auf mehr als eine Art wohlthätig erzeigen. *)

§. 26.

Vor allen Dingen sucht ein Guthsherr zu seinen Häußlern, Weber und Mäurer zu bekommen,

*) Von Benkendorfs Oeconomia Forensis P. V. §. 33 etc. Seite 27.

men, weshalb den Aeltern anzurathen ist, ihren Söhnen dieses Handwerk erlernen zu lassen. Ein Maurergeselle kann den ganzen Sommer durch außerhalb guten Verdienst suchen, und einen schönen Thaler Geld mit nach Hause bringen. Ein Weber kann sich, wenn es ihm an anderer Arbeit fehlt, auf seinen Stuhl setzen. Durch Weber wird noch überdem die Spinnerey, wovon unten ein mehrers, in Gang gebracht.

§. 27.

Es giebt noch mehr Handthierungen, welche nach Gelegenheit und Umständen, bald in diesem, bald in einem andern Dorfe mit Vortheil getrieben werden können. Der Töpferey habe ich schon erwähnt, solche kann, wo guter Thon und Holz in der Nähe ist, auf Dörfern angelegt werden. Ich kenne eine Dorfschaft, wo sich alle Häußler mit Körbemachen und Strohhutflechten, eine andere, wo sie sich mit Verfertigung der Schaafhorden und Stuhlgestelle, recht gut nähren. Gemeiniglich sind es nur zwey Wege, durch welche dergleichen Nahrungszweige entstehen, entweder der Zufall, oder das Rafinement des Guthsherrn, bey welchem freylich Thätigkeit und Standhaftigkeit erforderlich sind. Durch Schwierigkeiten, Einwendungen, ja oft Bosheit und Undank, muß man sich so wenig, als durch Verlust und Einbuße,

buße, welche allerdings bey Einführung neuer Sachen nicht ausbleiben, abschrecken lassen.

§. 28.

Gesetzt aber, alle dergleichen Vorschläge wären nicht ausfündig zu machen; der Guthsherr könnte auch in der Nachbarschaft keine Arbeit ausmachen, bey welcher seine Häußler Tage- und Wochenlohn verdienen könnten, so bleibt ihm, zumal wenn ihn Gott in gute Umstände gesetzt hat, doch noch ein Mittel in sich selbst übrig, welches er, um seine Häußler von dem Untergange zu retten, zur Hand nehmen kann, und dieses ist folgendes:

§. 29.

Es wird nicht leicht ein Ritterguth von einigem Belang anzutreffen seyn, welches nicht Grundstücke hätte, die durch anzuwendende Handarbeit einer Verbesserung, und also eines demnächstigen mehrern Ertrags und Nutzbarkeit fähig wären. Von solchen ließe sich ein großes Verzeichniß hersetzen. Ich will nur einiger erwähnen. Sumpfigte Oerter durch Ziehung der Abzugsgraben zum Holz und Graß, auch Getreydebau geschickt zu machen; alte zugeschlemmte Teiche auszugraben, neue Teiche anzulegen; die Ufer der Flüsse zu befestigen, und gegen das Austreten zu sichern; die schädlichen Krümmungen in den Flüßen durch

Durch-

Durchschnitte wegzuschaffen, und dadurch den Fluß in einen schnellen Lauf zu bringen, mithin Wasserschaden vorzubeugen; die sich im Fluß ansetzende kleine Inseln wegzuschaffen, alte Leimgruben wieder gerade machen zu lassen, vor Acker und Wiesen, Graben zu ziehen, und sie dadurch vor dem Anlauf des Viehes zu schützen; versandete Acker, oder andere Grundstücke, entweder durch Abfahren des Sandes, oder durch Rajolen, oder durch Ueberfahrung mit guter Erde, wieder in tragbaren Stand zu setzen; alte Baum- und andere Gärten, oder auch neue Gartenanlagen ebenfalls rajolen zu lassen; Hügel, da, wo man sie weghaben will, abfahren, auch wohl Lusthügel auffahren zu lassen, und dergleichen mehr.

§. 30.

Wenn durch solche Arbeiten eine wirklich fortdauernde Melioration zu erhalten stehet, oder auch nur durch solche eine angenehme Verschönerung des Guths hervorgebracht wird; gesetzt auch, es ließe sich vorher berechnen, daß sich die darauf zu verwendenden Kosten eben nicht hoch verintressiren würden, so handelt doch der Guthsherr allemal löblich, wenn er solche unternimmt, und dabey seine Häußler, jedoch zu einer Jahreszeit nimmt, wo sie den wenigsten andern Verdienst haben können. Wenn ein Häußler auf diese Art auch nur

sechs

sechs Thaler verdient, so ist ihm dieses schon ein großes, und am Ende bekommt der Guthsherr doch, wenn er seine Abgaben ordentlich erhält, das meiste wieder. Eine Kautel muß ich hierbey, vielleicht zum Ueberfluß, anmerken. Es wird ein Guthsherr wohl thun, wenn er zu diesem Verdienst diejenigen auswählt, welche die ärmsten sind, oder ein Unglück erlitten haben. Er muß ihnen aber, falls sie Abgaben schuldig sind, die Woche nicht mehr, als sechs Groschen abziehen, das übrige aber baar zu Ende der Woche zahlen lassen.

§. 31.

Noch ein weniges von solchen Meliorationen, welche durch Handarbeit hervorgebracht werden können: Gesetzt, es müßte an einen gänzlich nicht zu nutzenden Fleck so viel gewendet werden, daß man für diese Kosten ein anderes eben so großes gutes Grundstück ankaufen könnte, so ist für einen Guthsherrn doch niemals Schade dabey, wenn er durch diese Kosten seinen Häußlern Verdienst, mithin Unterhalt gegeben, und sich ein Grundstück, so zu sagen, neu geschaffen hat.

§. 32.

Noch auf eine andere Art kann der edeldenkende Guthsherr seinen Häußlern dadurch unter die Arme greifen, wenn er ihnen Land einräumt

oder

oder verpachtet, welches zu einem oder dem andern Gewächs, mit welchem Handel getrieben werden kann, vorzüglich geschickt ist. Dahin gehört Kümmel, Senf, Taback, Hirse, Zwiebeln, Schminkbohnen, Kartoffeln ꝛc. ꝛc. daß den Leuten, welchen es an Kenntniß fehlt, wie dieses oder jenes zu erbauen, hierzu Anleitung gegeben werden müsse, verstehet sich von selbst.

§. 33.

Auch bemüht sich der Guthsherr, so viel nur thunlich, den Reps *) und Flachsbau **) einzuführ-

*) Johann Philipp Breidenstein in seinem Buche: wahres Mittel die Execution der Bauern wegen Bezahlung ihrer herrschaftlichen Gelder, auf die gewisseste und leichteste Weise abzuwenden, Gießen 1782. 8. behauptet Seite 87. daß der Repsbau, das große Werk sey, die Versagung der Bauernexecution glücklichst zu bewirken.

**) Siehe M. Christian Gottlob Herrmanns, Beschreibung des Flachsbaues im Kursächsischen Erzgebürge, auf dreyßigjährige eigene Erfahrung gegründet; nebst Beweiß, daß der Flachsbau ohne die freye Erlaubniß, Leinewand zu weben, nicht bestehen könne, beydes mit einander aber vereiniget, das beste Mittel sey, die Volksmenge ansehnlich zu vermehren, und den Einwohnern immerfortwährende Nahrung zu verschaffen, Leipzig 1786. Ob ich wohl dem Herrn

M. Herr-

führen, und seinen Häußlern hierzu jährlich ein Stück Land einzugeben. Ich weiß wohl, daß es

M. Herrmann beynahe in allem beypflichte, so muß ich ihm doch wegen eines von ihm behaupteten Punktes widersprechen. Wenn Dörfer und Gegenden dem Zunftzwange im Weben noch unterworfen sind, so wünschet der Verfasser, daß selbige ein freyes Recht zum Weben ihres Gespinnstes erlangen möchten. Und dieses gilt doch in der That durchgehends in Sachsen. Denn eigentlich ist in Sachsen kein Gesetz vorhanden, welches den, besonders in neuern Zeiten, durch verschiedene höchste landesherrliche Befehle und Anordnungen so sehr begünstigten Flachsbau behindern, und den Landmann auf den Verkauf des rohen Flachses oder Garns einschränken sollte. Zum Erweise des Gegentheils dienet folgende aktenmäßige Nachricht bey dem Kursächsischen Kreißamte Wittenberg: Im Jahr 1779. begehrten die Leineweber zu Schlieben, mit Beziehung auf ihre Innungsartikel, daß die Unterthanen des dortigen Amtes, deren vorzügliche Nahrung der Flachsbau ist, und bey ihnen seit langer Zeit die Bearbeitung des von ihrem erbauten Flachse gesponnenen Garns und Leinewand eingeführt gewesen, mit solcher Bearbeitung nur auf einige Monathe im Jahre eingeschränkt werden sollten, wogegen aber dortiges Amt die Unterthanen in Schutz nahm, und dem Verlangen des Leineweberhandwerks zu Schlieben nicht fügte, mithin den Unterthanen das Wirken des aus ihrem Flachse gesponnenen Garnes, über die in den Innungsartikeln gesetzte Zeit nicht untersagte. Als auf gnädigsten Befehl, aus der Kurfürstl.

 höch-

es von manchen Gegenden heißt, der Flachs geriethe da nicht. Man hat ja aber mehr Sorten von Lein, als so genannten Trosch (dessen Knoten gedroschen werden müssen, wenn man den Leinsaamen heraushaben will) und den Klank, (dessen Knoten von der Sonne von selbst aufspringen und den Saamen fallen lassen). An einigen Orten geräth der früh gesäete Lein besser, an andern der spät gesäete, ja oft wächst da der Hanf gut, wo keine Leinsorte fort will. Es ist vielleicht keine

hochlöblichen Landesregierung, die Sache zu des Kreißamtmanns zu Wittenberg commissarischen Untersuchung gelangte, wurde, nach vorgängiger gehorsamsten Berichtserstattung:

„Daß den Unterthanen des Amtes Schlie„ben, das von ihrem erbaueten Flachse ge„sponnene Garn zu aller Zeit, ohne daß „selbige auf die in den Innungsartikeln des „Leineweberhandwerks zu Schlieben ange„gebene Zeit einzuschränken sind, zu Leine„wand zu verarbeiten, und solche zu ver„kaufen nachgelassen, auch die Verarbei„tung des aus erkauftem Flachse gesponne„nen Garns, nicht minder des erkauften „leinenen Gespinnstes, in gleicher Maaße „verstattet werden solle"

unterm 26. März 1783. an das Kreißamt Wittenberg gnädigst rescribiret. Bey diesem höchsten Befehle bewendet es noch bis jetzt, und widerlegt solches jegliches Anführen eines vorhandenen beym Flachsbau nachtheiligen Sächsischen Gesetzes zur Gnüge.

keine Gegend anzutreffen, wo nicht eine von diesen Sorten wüchse. Der Flachs- und Hanfbau ist deshalb doppelt gut für den Landmann, besonders den Häußler, weil er nicht allein den Winter durch was zu spinnen, sondern auch durch seinen Saamen Brennöhl erhält. Es ist bekannt, daß, wenn der Flachs nur einigermaßen geräth, eine Metze ausgesäeter Lein vier bis sechs Metzen wieder giebt. Bei Bearbeitung, sowohl des Lein- als Gemüßlandes können die Häußler, deren Weiber und Kinder, allemal Arbeit und auch Verdienst haben.

§. 34.

Man überrede den Bauer, oder befehle demselben, auf einigen seiner Aecker, solche Sachen zu erbauen, die mehr austragen als die, so gewöhnlich gebauet werden, und die nur wenig Mühe und gar keinen Aufwand erfordern, und auch sonst die übrigen Einkünfte und gewöhnlichen Erziehungen nicht schmälern, und wende die Mittel an, daß aus den Einkünften dieser erbauten einträglichen Sachen die Abgaben unaussetzlich auch sammt und sonders und auf einmal bezahlt werden müssen.

Unter vorstehenden Gewächsen, die theurer bezahlt werden, als die unter uns gewöhnlich

sind, zählen sich gar viele, als Weber- oder Karten-Distel, Hanf, allerhand Färbekräuter, als Waidkraut, Gelbkraut, Krapp oder die Färberröthe, Safran, Mohn, Taback, Süßholz rc. rc.

§. 35.

Ferner hat ein Guthsherr sich zu bemühen, seinen sämmtlichen Gerichtsunterthanen, sie mögen Anspänner oder Häußler seyn, Lust zur Viehzucht beyzubringen. Solches erstreckt sich vom Pferde- und Rindvieh bis auf Schweine- und Federvieh. Es giebt ganze Aemter, wo jeder Bauer jährlich zwey ausgewachsene Ochsen verkaufen, und mit dem Kaufgelde die herrschaftlichen Onera bezahlen kann.

Eines Häußlers Frau kann immer einige Schweine groß ziehen, und eines oder zwey jährlich verkaufen. Die Landleute sollten sich jetzt um so mehr auf die Viehzucht legen, da solches aller Orten im Preiße ist, und gesucht wird. Daß hierinn ein Guthsherr durch mancherley Unterstützung auch Gutes thun könne, siehet ein jeder von selbst ein.

§. 36.

Auf eine fleißige und vernünftige Frau, welche guten Willen und Geschick hat, die innere Haußhaltung, sie mag so groß oder so klein seyn, wie

wie sie will, ordentlich und sparsam zu führen, alle baare Geldausgaben, so viel immer thunlich, zu vermeiden, dargegen alles, was möglich ist, zu Gelde zu machen, besonders das Vieh gut zu warten rc. kommt sehr vieles an. *) Ein Mann, pflegte ein verstorbener Landwirth zu sagen, kann mit vier Pferden nicht so viel ins Hauß fahren, als eine Frau in der Schürze wieder heraustragen kann.

§. 37.

Dieses mag genug seyn, von dem **Hauptverdienst der Häußler**, in so fern solcher vom Tagelohn und eigentlicher Handarbeit bestehet. Nunmehro noch von dem Nebenverdienst derselben, welcher zugleich ein Nebenverdienst für die Haußgenossen des Anspänners ist, und seyn kann.

§. 38.

Dieser bestehet vorzüglich in Flachs- und Wollespinnen. Als Handverdienst betrachtet ist es freylich ein kleiner Verdienst; und es hält schwer, sich damit gänzlich zu ernähren, wie man solches an den armen in Städten wohnenden Spinnern leider nur zu oft wahrnehmen kann. Auf dem Lande

*) Oeconomia Forensis, P. V. §. 109. Seite 108.

de aber, als Nebenverdienst betrachtet, ist es eine herrliche Sache, und der Guthsherr, welchem an dem Fortkommen seiner Unterthanen gelegen ist, folge dem Rath, und gebe sich alle nur ersinnliche Mühe, selbst mit Kostenverwendung, um eine fleißige Spinnerey einzuführen. Er wird in Kurzem den Nutzen spühren, und wenn der Unterthan nicht alles Menschengefühl verlohren, wird auch er bald die Hülfe verspühren, die er dadurch erhält. Wenn drey bis vier Personen in einer Haußhaltung des Tages auch nur diejenigen Stunden fleißig spinnen, welche sie sonst müßig zugebracht, so können sie schon was verdienen, und hat auch überdem den moralischen Nutzen, daß Kinder zeitig zur Arbeit gewöhnt werden.

§ 39.

Das bloße Spinnen für die Haußhaltung oder etwa für die Herrschaft oder ein und den andern Nachbar ist nicht genug, sondern sie müssen für Fabrikanten und Handwerksmeister in Städten spinnen. Wer da weiß, wie viel bey den Tuch- und Zeugfabriken auf die Spinnerey ankömmt, und wie oft die ruhigsten Profeßionisten und Fabrikanten durch den Mangel am Spinnen gehemmet werden, der wird auch leicht einsehen, daß sich immer in der Nähe oder Ferne begütherte Fabrikanten und Meister finden werden, die ihres

Orts

Orts sehr gerne eine anzulegende sichere und zuverlässige Spinnerey auf dem Lande mit unterstützen werden. Thäten diese solches nicht, so finden sich vielleicht hierzu wohlhabende Garnhändler.

§. 40.

Es sey mir erlaubt, dieses durch Beyspiele zu erläutern. Ein gewisses Dorf wandte sich an seinen Landesherrn und sagte geradezu, daß bey alle dem Erlaß, welchen es aus landesherrlicher Gnade bisher genossen, bey allem angewendeten Fleiß und Sparsamkeit, es doch immer ärmer würde, und voraussähe, daß die herrschaftlichen Gelder nicht abzutragen stünden. Dieses Bekänntniß veranlaßte eine Lokaluntersuchung, worzu eine Kommission niedergesetzt wurde. Es würde zu weitläuftig seyn, hier umständlich zu beschreiben, wie der Kommissarius hierbey zu Werke gegangen, — in was für elenden Umständen derselbe diese Dorfschaft angetroffen, und was für Mittel vorgekehrt wurden, solche von ihrem völligen Untergange zu retten. Wir wollen uns nur auf den einzigen Umstand einschränken, daß er fand, wie solche wenig Nebenverdienst hatten. — Er wandte sich an einen Wollenzeugfabrikanten in der nächsten Stadt; diesen vermochte er dahin, daß er einen Spinnmeister in das Dorf schickte, und ihn mit Wolle und Wollrädern reichlich versah. Im

Dorfe selbst hatte der Kommissarius einen Mann ausgemacht, der seine Stube zur Spinnstube, oder vielmehr zur Spinnschule hergab. Er erhielt dafür ein Geschenk von zwey Klaftern Holz. Zu des Kommissarius innigem Vergnügen gieng diese Anstalt so gut, daß der Fabrikant gleich in dem ersten Monath 13 Thlr. in dem zweyten Monath 18 Thlr. Spinnelohn in dieses Dorf auszahlen ließ. Der Spinnverdienst stieg nachher bis auf etliche zwanzig Thaler des Monats. Gewiß etwas beträchtliches, wenn in ein kleines armes Dorf monathlich so viel baares Geld mehr kömmt als vorhero. Freylich gehört anfänglich Mühe, Gedult, und mancherley Beschwerlichkeiten zu solchen Veranstaltungen. Aber, wenn rechter Ernst und Trieb dahinter ist, wenn man die Sache am rechten Ende angreift, so läßt sich alles überwinden. Kaum waren etliche Monathe vorbey, so brauchte der Fabrikant keinen Spinnmeister in diesem Dorfe zu halten. Sie wußten ihn selbst zu finden, und holten sich Wolle und Räder, brachten das Garn zurück, und erhielten ihr Spinnerlohn.

§. 41.

Es ist nicht unbekannt, daß die meisten Woll- und Leinenfabriken sehr vieles Garn aus fremden Ländern kommen lassen, und man sollte also glauben,

hen, sie würden es sehr gerne sehen, und sich dahin mit verwenden, wenn sie sich der Spinnerey ganzer Dorfschaften, so zu sagen, versichern könnten. Gesetzt aber, es wären solche Fabrikanten nicht aufzutreiben, so kann man doch verarmte Weber, die das Spinnen verstehen, und solches fabrikenmäßig einzurichten wissen, aller Orten leicht haben, und einen solchen müßte ein wohldenkender Guthsherr annehmen, und die Spinnerey durch ihn einführen und dirigiren lassen.

Es würde dieses freylich ein etwas lästiges Detail erfordern, aber ist nur der Spinnmeister ein ordentlicher Mann, der die Sache versteht, so kann kein großer Verlust entstehen. — Accuratesse, und mit unter auch Schärfe, gehört zu allen Sachen, und ist auch, sonderlich bey den Ausgaben des Flachses und der Wolle, und Wiederzurücklieferung des gesponnenen Garnes, nöthig.

§. 42.

Stricken und Knöppeln gehören auch zum Nebenverdienst; und hat ersteres noch den Vorzug, daß es verrichtet werden kann, selbst auf dem Wege, wenn die Leute zur und von der Arbeit gehen.

§. 43.

Man erwähle unter allen diesen Arbeiten diejenige, zu welcher man bey den Eingesessenen die meiste Neigung bereits findet. Man mag aber wählen, was man will, so muß es fabrikenmäßig getrieben werden. Soll der Träge und Faule erst weit gehen, um Arbeit und Lohn zu holen, so bleibt er lieber müßig.

§. 44.

Es würde dieser versuchmäßigen Abhandlung die Vollständigkeit völlig abgehen, wenn man nicht auch des Schuldenwesens der Landleute als den vorzüglichsten Theil dieser Abhandlung erwähnte.

§. 45.

Vor wenig Jahren ist der so viel Aufsehen machende Traktat, unter dem Titel: **Huthung, Trifft und Braache, die größten Gebrechen, und die Pest der Landwirthschafft** erschienen. Von Schulden, läßt sich vielleicht, ohne Widersprüche zu befürchten, ebenfalls behaupten, daß solche eine wahre Pest der Landleute sind; aber leider tritt der Fall gar zu oft ein. Was ist nun hierbey zu thun.

§. 46.

Zuerst wiederhole ich hier das, was schon oben §. 11. Seite 13 gesagt worden, daß Gerichtswegen dafür zu sorgen, damit kein Bauer besonders Anspanngüther übernehme, der nicht so viel Vermögen besitzt, daß er wenigstens die Hälfte schuldenfrey habe.

§. 47.

Nächst dem zeitherigen geringen Getreidepreiße, zumal in Thüringen, da dasselbige dem Erbauer theurer zu stehen gekommen, als er es verkaufen können, ist die Leichtigkeit Schulden zu machen, und die wahre Härte, so man durch zu gelinde Behandlung und zu viele Nachsicht, in Erforderung der Zinsen, besonders von Kirchenkapitalien bewiesen, viel Schuld an dem verarmten Bauerstande, welcher selbst durch die Zeitungsblätter, sich mehr als jemals veroffenbaret. Viele vom Bauerstande sind dahin gekommen, das im August eingeärndete Getreide nach Michaelis zu verkaufen, und gegen Fastnachten ihre Bedürfnisse an Körnern wieder zu erkaufen. Man sollte dahero

1) nie mehr, als den vierten Theil, oder höchstens das Drittel des Vermögens consentiren, und alle drey Jahre bey Erneuerung der Consense

sich

sich bey der Sache verständigen Personen erkundigen, ob sich der Schuldner seit der Zeit verbessert oder verschlimmert habe? Ein jeder Beamte und Gerichtshalter könnte da leicht aus dem Besitz der Güther seiner Gerichtsbefohlnen, aus den Käufen und sonst, selbst am besten einen Ueberschlag machen, und dieses um so mehr, wenn er sich allenfalls auf die Treue seiner Schultheißen nicht verlassen darf, welches er bald merken muß, wenn er sich nur einige Mühe geben will.

Hier würde nun der Fall, daß das Vermögen zu Bezahlung der Consensschulden nicht zulänglich wäre, fast nicht möglich, wenigstens außerordentlich seyn.

Denn in drey Jahren ist fast keine solche Verschlimmerung wahrscheinlich, daß der Werth eines Guthes bis auf das Drittel herunter kommen könnte, ohne, daß der Taxator oder der Richter es merken, und den nöthigen Einhalt schaffen sollte. Wäre aber ein solcher Fall, so müßte entweder der Taxator oder der Richter mit Schuld haben, und wer es wäre, müßte nach der natürlichen Billigkeit, den verursachten Schaden ersetzen.

2) Wenn der Unterthan außer den Consensschulden noch mehrere zu contrahiren nöthig fände, so müßte er mit seinen Gläubigern sich vor das Gericht begeben, und sich in ein daselbst ohnedem nothwendig zu haltendes Schuldbuch einzeich-

nen

nen lassen, und so alle nachfolgenden Creditoren, wo ein jeder neuer Creditor sogleich die ganze Schuldenlast seines Debitoris übersehen und selbst prüfen könnte, ob man ihm mehr leihen könne oder nicht; welches ohne diese Einrichtung nicht möglich ist, da der Schuldner seine sämmtlichen Schulden nicht saget, und ein Gläubiger immer die andern alle nicht wissen kann. Und damit

3) nicht die alten Darleiher durch die neueren in eine üble Lage kämen, so müßte dieses festgesetzet werden, daß bey erfolgtem Verkauf oder Concurs immer der letztere allein leiden müßte, die vorhergehenden aber nicht. Dadurch würde eine weit bessere Taxation der Güther vor die Gerichten kommen, als alle gerichtliche; denn der letzte Creditor würde sich immer genau genug um die Umstände seines Schuldners erkundigen, und ein wahrer Aufseher auf sein Haushalten seyn, auch es bald anzeigen, wenn der Schuldner die Güther verschlimmert und die Hölzer verödet; ja, er würde auch sein Geld nicht herleihen, wenn er nicht vorher durch eigene genaue Taxation eingesehen, daß der Mann mehr Güterwerth als Schulden habe, oder überhaupt in einem Gewerbe stehe, daß er sich auf diese oder andere Weise retten könnte, wenn es auch mit ihm rückwärts gehen wollte.

4) Weil aber die Capitalien nicht immer bey Leuten erborgt werden können, die der Güther ge-

nau kundig, sondern solche oft aus entlegenen Städten herzuhohlen sind; so müßte auch verstattet werden, daß, wenn der Schuldner einen Bürgen, der der Güther kundig ist, in das Schuldbuch einzeichnen lässet, und der nach Ausweiß des Schuldbuchs selbst sicher ist, mit vor Gerichte bringt, alsdenn ein Consens entweder auf den Bürgen, oder auf den Schuldner selbst ausgestellet werde, wenn er auch das Viertel oder Drittel Consens schon hätte. Und dieses wäre um so viel unbedenklicher, weil der Bürge am Ende leiden müßte, und dieser Aufsicht genug auf den Schuldner haben würde.

5) Müßte diese einzuführende Verordnung entweder alle Jahre, oder wenigstens alle drey Jahre an jedem Orte öffentlich abgelesen werden, dabey man ausdrücklich zu melden, und festzusetzen hätte, daß wenn jemand dem andern lehnte und sich das Geld nicht bey den Gerichten versichern ließe, er alsdenn auch keine Schuldklage anstellen noch auch im Concurse etwas erlangen könnte, wenn auch ein und das andere übrig bliebe; vielmehr söllte

6) festgesetzet werden, daß, wenn etwas übrig bliebe, dieses dem Gemeinschuldner oder seinen Erben bleiben, und entweder ihnen unter Administration aufbehalten, und die Verzinßung davon

von gereichet, oder zu Erkaufung geringer Güther angewendet werden sollte. Wie denn bey solcher Einrechnung wenig Fälle seyn möchten, wo nicht dem Debitori etwas übrig bliebe, da jetzo immer die Chirographarii einbüßen.

§. 48.

Vielleicht ließe sich die Grundlage des Projects nach und nach viel besser einrichten; allein wenn es auch nur bliebe, wie es ist, so würden

a) die Consensschulden nie größer werden, als das Vermögen,

b) würden die Gerichten den wahren Werth der Güther besser, als bey aller gerichtlichen Taxation erfahren; und

c) selbst den Vermögenszustand aller Unterthanen, aus dem Schuldbuche in kurzer Zeit beurtheilen können.

d) würde den Betrügern *) die Gelegenheit zum freventlichen Schuldenmachen genommen.

e) Möchten die beständigen Concurse gemindert und nicht so viele gute Unterthanen in Schaden und Verderben gestürzet werden.

f) Wür-

*) Von welchen es heißt:
Sollicitum te cura tenet, non, quomodo solvas,
Quomodo non solvas, maxima cura tua est.

f) Würden selbst die Debitores communes nicht so leicht mit den Ihrigen an den Bettelstab kommen, weil man ihnen noch zur rechten Zeit nachsehen, bey liederlicher Wirthschaft die Güther verkaufen, und Administratoren stellen könnte, daß sie nur das Interesse oder bey Verpachtungen, das, nach den zu zahlenden Zinsen übrige Pachtgeld zögen. Und also

g) würde Fides publica und dadurch eine große Glückseligkeit erhalten, weil Credit besser ist, als baares Geld. *)

§. 49.

Ein Einwurf möchte gemacht werden, wenn z. E. jemand 900 Thlr. Vermögen und bereits 300 Thlr. Consens und solcher versicherten Amtsschulden 300 und wohl 400 Thlr. hätte, wer würde sich finden und einem solchen Debitori noch mehr creditiren? Folglich würde er mit 2 bis 300 Thlr. Vermögen gleich verkaufen müssen.

Aber ich frage: wer creditirt ihm denn ohne diese Einrichtung? Niemand als der, welcher glaubt, er sey noch nicht verschuldet, und so bey dieser Einrichtung auch.

§. 50.

*) *Püttmanni* prog. de numero decoctorum prudentia legislatoria minuendo, seu de remediis nonnullis contra frequentiam bonorum cessionis et Creditorum concursus. Lips. 1785.

§. 50.

Ich setze zwey Fälle: Entweder ist der Debitor ein guter Wirthschafter, so wie seine Frau, und hat nur durch besondere Fälle, weil er wenig Vermögen oder außerordentliches Unglück hatte, so viel Schulden, daß ihm von seinen 900 Thlr. 2 bis 300 Thlr. nur eigen bleiben; alsdann kann man ihm unter manchen Fällen noch 2 bis 300 Thlr. lehnen; insbesondere, wenn man nun aus dem Schuldregister weiß, was er sonst schuldig ist, und dieses, weil er seine Güter nicht verschlimmert, sondern verbessert. Da werden sich immer Leute finden, die es mit ihm aufnehmen, weil sie weniger Gefahr dabey laufen, als oft jezt mit Consensen. Einem solchen Manne kann also bis auf das äußerste und bey Ankaufung der Güther über sein Vermögen sicher geholfen werden. Oder ich setze den Fall: Der die 300 Thlr. Consens- und 300 Thlr. versicherte Amtsschulden hat, ist ein liederlicher Haushalter, er lässet Felder ungebauet liegen, bestellet die übrigen nicht gehörig, verödet die Hölzer, säuft und schwelget, wenn er arbeiten sollte, und alle Umstände zusammen genommen, helfen zum Untergange; diesem kann niemand auf drey Jahre sicher mehr 10 Thlr. leihen; jeder leztere Creditor, der ihm 100 Thlr. an den versicherten Amtsschulden geliehen hat, wird bald vor das Gericht kommen, und dem Debitori aufsagen.

Und so wird das Gericht aufmerksam werden, ihn zu bessern, oder, wenn er keine Aenderung zeiget, ihm den Selbstverkauf auflegen, oder gerichtlich verkaufen, ehe er erst die Gebäude gar eingehen ließe, und das ganze Guth so verschlimmert würde, daß statt der 900 Thlr. ersteren Werths, kaum 300 Thlr. gelöset würden, wo die Consensschulden und vertagten Interessen, oft knapp bezahlet werden möchten.

§. 51.

Wird es da nicht viel besser seyn, mit einem solchen Schuldner bey Zeiten Schicht zu machen, ehe das Guth ganz ruinirt, und auf das äußerste dergestalt herunter gebracht würde, daß oft viele Jahre vergehen, ehe das Guth wieder in den Stand kommen kann, aus welchem es der schlechte Besitzer gesetzet hat? Wird es nicht viel besser seyn, den Besitzer, der selbst verderben will, bey Zeiten von den Güthern zu schaffen? ehe noch die Creditoren einbüßen, und durch beständiges Zinsenfordern, das weitere Verleihen ihrer Gelder verreden. Wird es nicht viel besser seyn, dieses zu thun, da dem üblen Haushalter und den Seinigen, doch noch etwas übrig bleibt, daß sie etwas anders angreifen, und sich, ohne zu betteln, nähren können? Ich halte solche Concurse für nöthig und christlich, nicht aber die, wo man die

Leute durch unvernünftige Nachsicht, selbst ins Verderben stürzet, bey dem Fordern der Gläubiger wenig Gerichtshülfe leistet, und sich mit dem schon nahen Concurs zu bereichern suchet; auch oft die Sache mehr verwirret, als ausmacht; daß zulezt die Concurskosten nach dem Abzug der privilegirten Schulden, die Masse gar absorbiren, und die Creditoren um das Ihrige kommen, folglich gute und schlechte Unterthanen mit einander zu Grunde gehen.

In solchem Fall ist es also nützlich, wenn der Credit wegfällt, weil dadurch so vielem Uebel abgeholfen werden kann, und so hebt sich auch jener Einwurf.

§. 52.

Die Richter, welche Concursprocesse lieben, und recht vorsetzlich dieselben zu befördern suchen, werden hier ihre Rechnung nicht finden, und also die Einführung dieses Projects nicht wünschen, vielmehr hindern; redlich denkende, und welchen das Wohl ihrer Unterthanen, wie billig seyn sollte, am Herzen lieget, werden sich freuen, wenn dieser Seuche, wodurch so viel Schaden geschehen, abgeholfen würde, und ich vermuthe, sie werden diese Gedanken nicht mißbilligen.

§. 53.

Unumstößlich wahr ist, daß das Vermögen der Unterthanen erhalten werde. Denn sind die Unterthanen arm, so ist es der Staat auch. Aus diesem Grunde muß also jeder Gerichtshalter wegen dieses Artikels solche Verfügungen machen, daß der Abfall des Vermögens der Unterthanen vermieden werde. Es ist zwar nicht möglich, über das Vermögen eines jeden einzelnen Mitgliedes so genaue Aufsicht zu haben, daß aller unrechte Gebrauch vermieden werde. Dennoch aber können solche allgemeine Verfügungen gemacht werden, welche wenigstens im Ganzen, zur Erhaltung des Vermögens etwas beytragen, vorzüglich in so weit es eine Beziehung auf den Staat hat; dahero muß darauf gesehen werden, daß die Bauersleute alle über ihre liegende Güter und die auf ihr Vermögen einen Einfluß habenden Contracte nicht vor sich, sondern unter Aufsicht der Obrigkeit schließen. *) Dieses ist deshalb nöthig, daß sie ihre Grundstücke nicht zu ihrem und des gemeinen Wesens Schaden, durch Verkauf oder Ausstattung ihrer Kinder vereinzeln und zerreissen, und durch wucherliche Contracte sich selbst und andern schaden.

§. 54.

*) Siehe unten §. 58 und 59. no. c. d.

§. 54.

Hiernächst sollte darüber gehalten werden, daß der Landmann sein benöthigtes Saatkorn vorräthig hätte. *) Denn wenn die Aecker unbestellt liegen bleiben, so leidet der Landmann, und durch ihn das gemeine Wesen. Es würde dahero sehr gut seyn, wenn verordnet würde, daß die Hauswirthe, welche Ackerbau haben, sich wenigstens zwey Monathe vor der gewöhnlichen Bestellungszeit des Brach- und Sommerfeldes das erforderliche Saatkorn bey 2 Thlr. Strafe für jeden fehlenden Wispel, anschaffen und in Vorrath haben sollten. Die Gerichten sollten alle Jahre im Monath März, April und May, und zwar zu Anfange derselben, durch die Dorfsgerichten visitiren lassen, ob jeder das zur Bestellung des Sommerfeldes und Brachfrüchte erforderliche Korn im Vorrath habe, und diejenigen, welchen es daran fehlt, zu Anschaffung des mangelnden und Erlegung der Strafe anhalten, es wäre denn, daß einer oder der andere durch Unglücksfälle daran verhindert wäre, welchenfalls die Gerichte das fehlende Saatkorn zeitig anschaffen und den Unvermögenden, gegen den Marktgängigen Preiß überlassen sollten, wie solches ohnedies in dem Generali vom 25. Sept. 1771, gnädigst anbefohlen wor-

*) Siehe Occonomia Iuris P. V. Seite 36.

worden, die von den Saumseligen zu erlegende Strafe sollte halb dem Denuncianten überlassen, halb aber zu dem Kornmagazine zurück geleget werden. Die Gerichte sollten über dieses Geschäfte besondere Acten halten, damit solche erforderlichen Falls nachgesehen werden könnten. Zu Conservation des Vermögens und dahero zu vermeidender Concurse sind dieserhalb die heilsamsten Verordnungen und Befehle wegen der Trauer, Spiele, Hochzeiten, Marktschreyer rc. ergangen.

§. 55.

Zweytens müssen die Gerichten nicht zugeben, daß Väter ihre Güther zu früh an einen ihrer Söhne, und zwar in einem so hohen Preiße abtreten. — Sie sind berechtiget und verbunden, dahin zu sehen, daß die Bauergüther nicht mit allzugroßen Beschwerden und Auszügen übernommen, und deren Besitzer dadurch zu richtiger Abtragung der übrigen Gefälle untüchtig gemacht werden. *)

§. 56.

Ein solcher jährlich zu liefernder Auszug ist als eine auf den Güthern wirklich haftende Abgabe, und als ein dingliches Recht anzusehen; denn die

*) *Krausii* Diss. de reservatis rusticorum.

die Natur des im Guthe vorbehaltenen Auszuges bringet es so mit sich, daß selbiger von allen und jeden künftigen Besitzern solchen Guths den Verkäufern zu ihrem Unterhalte bis an ihr Ende richtig geliefert werde; folglich das Guth dafür verpfändet seyn müsse, und dieses anders nicht, als mit dieser Beschwerde an die fernern Besitzer kommen könne. *)

§. 57.

Wenn ich den oben bereits bemerkten, und von allen denkenden Männern allgemein angenommenen Satz: daß das Wohl der Unterthanen, (welches mit Ausschluß moralischer und anderer Bestimmungen ohne Zweifel in dem guten Zustande ihrer Glücksgüter bestehet) auf den Landesfürsten selbst einen großen Einfluß habe, voraussetzen darf, so wird es mir nicht schwer werden, darzuthun, daß die bey Verkauf- und Uebergebung der Bauergüther gewöhnlichen so benannten Auszüge, dem Nahrungsstande sowohl als dem Landesherrn selbst, einen großen Nachtheil verur-

*) Regners Vorstellung der in Kursachsen üblichen Rechte, Seite 366. Schaumburgs Sächsische Rechte, Th. III. Sect. I. Exercit. XI. §. 15. und D. Klingners Dorf- und Bauernrecht 1. Theil, Kap. 20. Seite 153. ff. und Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte vom Jahr 1783.

sachen. Ich tadle nicht die Auszüge selbst, sondern nur die Mißbräuche derselben. Gemeiniglich ist der Verkäufer, der sein Guth aus Bequemlichkeit, und um sich zur Ruhe zu setzen, einem Fremden überläßt, oder der Vater, der es dem Sohne käuflich abtritt, selbst noch in den besten Jahren, und der Wirthschaft sehr wohl vorzustehen im Stande, und hat oft noch nicht das 50ste Jahr erreicht; allein, da sein Sohn einen guten Wuchs zu haben, und ein zum Militairdienst taugliches Subjekt zu werden scheint, und dessen Anwerbung täglich zu fürchten ist, *) so eilt er, selbigem je eher je lieber das Guth zu überlassen, und wegen der nunmehr beschehenen Ansäßigmachung für allen Herrendienst sicher zu stellen. Aus kindlicher Dankbarkeit muß der gehorsame, oft nur 16 jährige Sohn das väterliche mit ansehnlichen Abgaben belegte Guth für eine hohe Kaufsumme übernehmen, ein nicht geringes sobenanntes Angeld erlegen, zu Erfüllung der Hauptsumme alle Schwestern ausstatten, die jüngern Brüder mit erziehen, bey erfolgter Verheyrathung ihre Wirthschaft mit einrichten helfen, insbesondere aber den annoch in den besten Jahren

*) s. Mandat wegen der Rekrutirung vom 24. Decbr. 1767. — Reglement vom 2. Januar 1781. und dessen Erläuterungspunkte vom 28. Juni 1783.

ren stehenden beyden Aeltern einen solchen starken sobenannten Auszug, an Felde, Gärten, Vieh und Victualien, aller Art jährlich geben, daß sie oft ihre eigene Wirthschaft fortsetzen können. Der Sohn welcher kein Vermögen hat, muß zu Erlegung des Angeldes, oft zu Besorgung der Aussaat und Viehwirthschaft gleich zu Anfang Geld borgen, Intressen abtragen, eine ziemliche Anzahl Gesinde lohnen, einen starken Tisch führen, hauptsächlich aber ansehnliche Steuern und was dahin gerechnet wird, abführen und — kann doch selbige nicht erschwinden. Unter dieser Zeit wird eine Schwester verheyrathet, der neue Besitzer muß ihren auf dem Guthe haftenden Antheil auszahlen, darzu muß er wieder ein Darlehn aufnehmen, und die Intressen gehen fort. Er ist größtentheils nicht ganz der Wirthschaft kundig, er leidet hier und da Schaden, er muß bauen lassen, Geräthe anschaffen, und nun bleibt er von Zeit zu Zeit mit den Steuern und Abgaben in Rest, die Gläubiger verlangen die Intressen, und hernach das Capital, und nun wird er verklagt. Der Proceß geht seinen gewöhnlichen Gang, der Steuereinnehmer zeigt ihn als einen üblen Restanten an, es wird dieser Umstände halber zur Behörde Bericht erstattet, und wegen unterlassenem Abtrag der Gefälle auf eine unvermeidliche Kaducität geschlossen, und so wird das Guth subhastirt, der Kon-

cursproceß eröfnet, und der junge Besitzer, welcher mit der Zeit ein guter Landwirth und contribuabler Unterthan lange Jahre seyn, und dem Vaterlande mehrere gute Glieder erzeugen können, wird nach wenig Jahren recht vorsetzlich an den Bettelstab, oft durch Kränkung unter die Erde gebracht. — Der Verkäufer oder der Vater sitzt auf seinem Auszugshäußchen, verzehrt seinen Auszug, auf dessen Fortdauer er sich verläßt, sorgenlos, und die übrigen Kinder müssen sich ihr Brod zu verdienen suchen. Für die Wahrheit dieser Schilderung spricht leider die Erfahrung. Daß schon vormals hieraus Unannehmlichkeiten entstanden, legt das Mandat vom 12. Juni. 1681 in Cod. Aug. II. p. 26. deutlich zu Tage, in welchem der Fall

„wenn bey einer Guthsveräußerung ein ungleiches, (nehmlich geringeres) Kaufgeld gesetzt wird, und der Verkäufer sich zur Compensation den Auszug vorbehält, und dadurch nicht allein den Lehnherrn um das behörige Lehngeld bringt, sondern auch in Ansehung der Abgaben einen Nachtheil verursacht,“ ernstlich verboten worden. Nun läßt sich

daraus unwidersprechlich folgern, daß wenn eine solche Guthsveräußerung nachtheilig und ungültig seyn soll, vielmehr der vorher angeführte Verkaufsmodus

da die Kaufsumme nach dem Werthe des Guthes bestimmt, und noch überdieses ein so starker und unerschwinglicher Auszug bedungen wird,

sowohl dem Käufer als dem Lehn- und Landesherrn zum größten Nachtheil gereichen müsse. Dieser Umstand ist immer einer nähern Untersuchung werth. *) Es geht obberührtermaaßen nicht nur ein Unterthan verlohren, sondern mehrere. Die übrigen unmündigen Geschwister können nun nicht mehr zur Schule, in welcher sie Obliegenheiten erlernen, gehalten werden; sie müssen, um das Brod zu erwerben, jung, und bis an ihr Lebensende dem Bauer dienen, da sie, wenn der Vater dem Sohn sein Guth ohne so einen übermäßigen Auszug übergeben hätte, von der Kaufsumme ihren Antheil zur Ausstattung oder väterlichen Mithülfe erhalten, nach erlernter Landwirthschaft sich ansäßig und steuerbar machen, heyrathen, Kinder zum Militairdienst zeugen, und solchergestalt dem Landesherrn in mehr als einer Betrachtung kontribuabel werden können.

Kein anderes Schicksal hat der Ersteher und neue Besitzer des subhastirten Guthes zu erwarten. Diesen trift zufällig ein Wetterschlag, Brand-

schas

*) Siehe Schulzen in dem obenangeführten Versuch über die Kaufbriefe ꝛc. Seite 53. ꝛc.

schaden oder Viehseuche, darzu wird ihm wegen säumigen Abtrags des Auszuges, den er nicht erwerben kann, ein Proceß angezeddelt, er glaubt die Unmöglichkeit der Prästation auszuführen; ein halb hundert Thaler wird leicht verstritten, und so kann ein Guth in 3 bis 4 Jahren an drey Besitzer kommen. Daß dadurch der Anbau und Industrie gänzlich vernachläßiget, ein solches Guth immer mehr an dem Werthe fallen, und die Bewirthschaftung wegen der darauf haftenden und nicht leicht weniger werdenden Steuern und Abgaben gänzlich erschweret werden müsse, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung, denn die Sache spricht selbst.

§. 58.

Nun entsteht die ganz natürliche Frage: wie diesem Uebel abzuhelfen? — Nach Gewohnheit wird der Kaufaufsatz von dem Richter des Dorfes, (welche es in manchen Gegenden gleichsam zum Zwang gemacht,) gefertiget, in Gerichten vorgetragen, und den Interessenten vorgelesen. Der junge unerfahrne Käufer steht vor Freuden, ein eigenes Guth zu besitzen, ganz taumelnd da, der gehorsame Sohn, der sich nun vor militairischer Anwerbung sicher glaubt, ist auch in Staunen verlohren, beide wissen nicht, was die Kräfte des Guths übersteigt, oder demselben einträglich ist,

und so wird der Kauf confirmirt. Dieses Verfahren scheint abgeschilderten traurigen Ereignissen Thor und Thüre zu öffnen.

§ 59.

Es sollten hingegen nach zuförderst beschehener Untersuchung: ob der Verkäufer annoch selbst der Wirthschaft vorzustehen im Stande? folgende Puncte in Acht genommen werden:

a) In Gemäßheit obangezogenen Mandats eine gerichtliche Taxation des Guthes nach Erwägung der darauf haftenden Steuern und andern Onerum und des jährlichen Ertrags erfolgen.

b) Durch darzu verpflichtete Personen, welche die Haußwirthschaft verstehen, der bedungene Auszug nach den Kräften des Guths beurtheilt und bestimmt,

c) der Kaufcontract hinfort nicht mehr von unverständigen Dorfrichtern, sondern von einem Rechtsconsulenten (welcher sich aber bey nachher entstandenen Streitigkeiten über den Kaufcontract oder Auszug aus Gründen des Advocirens nicht bedienen darf) unverfänglich und auf eine verbindliche Weise aufgesetzt;

d) Hauptsächlich die dabey von den Contrahenten beschehenen Nebenbedingungen und vorkommenden rechtlichen Bedenklichkeiten von ge-

dachtem Consulenten vorgehalten, erklärt, erörtert, und sodann erst dem Gerichtsverwalter zur Confirmation vorgetragen werden.

§. 60.

Vielleicht würde hierdurch ein Weg gebahnt, auf welchem dem geschilderten Uebel gleichsam in der Geburt vorgebeugt werden könnte; allein wie soll dem schon eintretenden Verfall des Guthsbesitzers, wenn Schulden auf das Guth gebracht worden, Steuern und Abgaben in Rest verblieben, die Gläubiger auf ihre Bezahlung dringen u. s. w. eine abhelfliche Maaße geschehen? Dieses ist die zwote Frage. —

§. 61.

Wenn der Auszügler den Guthsbesitzer auf den säumigen oder restirenden Auszug verklagt, wegen der Verbindlichkeit seines Kaufcontracts in die Prästation sammt Erstattung der Unkosten condemnirt und ein starkes Liquidum konstituirt worden, die Gläubiger ihre Befriedigung fordern, der Steuereinnehmer die ansehnlichen Reste anzeigt, und auf deren executivische Beytreibung dringt, so ist nichts gewissers, als daß wegen so vieler Schulden auf einen ganz insolventen Zustand geschlossen, und nach erfolgter Anzeige zur Behörde (oft auch ohne dieselbe) die Subhastation

des

des Guths und Eröfnung des Concursprocesses veranstaltet wird. Hier ist der Zeitpunct, wo dergleichen im Wohlstande gefallenen Unterthanen (ich nehme verschwenderische und schlechte Hausleute aus) annoch aufgeholfen werden kann, durch sogleich eröfneten Concursproceß aber gleichsam der letzte tödtliche Stoß gegeben wird. Wäre eine Mittelsperson, welche durch diensame Vorschläge und Beredung mit den Gläubigern ein Abkommen treffen könnte, so würde, was die landesherrlichen Steuern und Abgaben anbelangt, nicht weniger ein gnädigstes Einsehen erfolgen, in Betracht; daß nach eröfnetem Concursproceß, der Besitzer mit seiner Familie und die unversorgten Geschwister, oder Kinder seines Verkäufers, welche noch aus dem Guthe ihre zur Ausstattung oder väterlichen Mithülfe ausgesetzten Gelder (die aber nunmehro auf die Führung des Concursprocesses verwendet werden) erhalten sollten, nun aber leer ausgehen, in die armseligste Lage gerathen müssen.

§. 62.

Die Hülfsmittel würden aber ohnmaaßgeblich darinnen bestehen: 1) Daß der Procurator vor Erlassung der Edictalcitationen und gerichtlicher Beschlagnehmung der Güther des Gemeinschuldners den sämmtlichen Gläubigern billige Vergleichsvorschläge eröfnete, 2) der Landesherr, falls

kein

kein anderer Ausweg, aus dem Fiscus zu der Gläubiger Befriedigung die erforderliche Summe, gegen leidliche Zinsen und hypothecarische Versicherung, gnädigst darzuleihen geruhete, insbesondere aber 3) die restirenden Steuern und Gefälle terminlich abzureichen, mildest verstattete, und zu deren Erfolg 4) den auf dem Guthe zur Ungebühr haftenden Auszug aus landesfürstlicher Macht zu ermäßigen Gefallen tragen wollte.

§. 63.

Könnte sich nun solchergestalt der Guthsbesitzer wieder in Stand gesetzt und zu desto mehrerem Betrieb der Anbau- und Bewirthschaftung seines Guths ermuntert sehen, so würden unzählige, der Verwüstung nahe, Güter erhalten werden, und die unterstützten Unglücklichen diese landesherrliche Gnade und Wohlthat mit dem feurigsten Danke den Nachkommen preisen. — Hierzu behülflich zu seyn, können würdige Gerichtsverwalter viel beytragen.

§. 64.

Drittens gerathen durch gar zu starke baare Mitgiften die Bauergüther auch oft in Schulden. Ist es baarer Erwerb, so kann keiner etwas dargegen sagen, welchem Kinde es die Aeltern zuwenden wollen, ob sie wohl hierinnen eine Gleich-

heit

heit halten sollten. Will aber der Vater Kapitalia auf sein Guth aufnehmen, um die Tochter oder auch einen Sohn reichlich auszustatten, so kann der Gerichtsherr sowohl als der Gerichtsverwalter durch vernünftige Vorstellungen, auch durch Versagung des Konsenses, allerdings ins Mittel treten. *)

§. 65.

Viertens. Stirbt der Haußwirth, und die Kinder wollen theilen, so muß die Ansatzsumme nicht zu hoch seyn, sondern Rücksicht auf Onera, Unglücksfälle rc. genommen werden.

§. 66.

Fünftens. Siehet man Gerichtswegen ein, daß schon so viele Schulden auf dem Guthe haften, und wenn der Sohn, der es allenfalls annehmen könnte, seinem Geschwister herausgeben sollte, wenig an dem Guthe frey behielt; so ist es immer für solche Familien besser gesorgt, wenn das Guth verkauft wird. **)

§. 67.

Sechstens. Bey Auseinandersetzung des Geschwisters ist auch für den neuen Wirth gesorgt,

*) s. Oeconomia Forensis P. V. Cap. VIII §. 544. Seite 449 und 307.

**) Siehe §. 11.

sorgt, wenn man die Herausgifften nicht sämmtlich in baares Geld setzt, sondern es anders einzurichten sucht, ihm, z. B. die Erziehung seines Geschwisters und Versorgung mit Kleidung, bis ins 16te Jahr auferlegt. Daß er übernehmen muß, der Schwester, wenn sie heirathet, ein Bette, eine Kuh ꝛc. zu geben; dieses anzuschaffen, fällt ihm so schwer nicht, als das baare Geld aufzubringen.

§. 68.

Siebentens. Kömmt ein Bauer, und verlangt Consens zu Erborgung eines Kapitals, so thun die Gerichte ihre Schuldigkeit, solchen nicht eher zu ertheilen, bis sie nach vorzunehmender genauer Untersuchung finden, daß er sich auf keine andere Art retten kann. *)

§. 69.

Vorstehende Punkte sind meistens Vorbeugungsmittel; aber wie dann, wenn die Schulden einmal da sind? In diesen Fällen ist zu untersuchen:

1) Ob der verschuldete Wirth ein fleißiger Mann und guter Haußhalter sey, und ob Hoffnung vorhanden, daß er sich durch Arbeit und Spar-

*) Siehe, was dieserhalb §. 46. gesagt worden.

Sparsamkeit retten kann. Ist dieses, so verdient er die vorzüglichste Assistenz seines Gerichtsherrn und Gerichtsverwalters.

2) Ist die Schuldenlast aber zu groß, oder ist er ein fauler und böser Wirth, so ist nichts übrig, als zum Verkauf zu schreiten.

Dieses ist keine Härte; denn so bald er mit seinen Guths- und landesherrlichen Abgaben, mit Zahlung der Kapitalszinsen zurücke bleibt, so erfüllt er nicht die Versprechungen und Bedingungen, unter welchen er oder seine Vorfahren das Bauerguth und das Kapital in die Hände bekommen, mithin ist weder der Guths- und Landesherr, noch der Kapitalist verbunden, ihm Guth und Kapitalien länger zu lassen.

§. 70.

Zwey Kautelen sind hierbey nothwendig: erstens, daß man in einem Dorfe nicht auf einmal zu viel Güther zum feilen Verkauf bringe, weil dadurch der Preiß derselben verringert wird, und zweytens, daß man es nicht blos auf eine öffentliche Versteigerung ankommen lasse, sondern sich unter der Hand Mühe gebe, annehmliche Käufer auszumachen, weil man sonst Gefahr läuft, statt eines Taugenichts, einen andern zu bekommen, der noch schlimmer ist.

§. 71.

Hat Gott einen Guthsherrn in die Umstände gesetzt, daß er noch Kapitalien hat, so wird er wohl thun, wenn er solche seinen Gerichtsunterthanen, bey gehöriger Sicherheit, gegen ein niedriges Procent, Vorschußweise überläßt. Es giebt Oerter, wo es eine besondere Einnahmerubrik in den Rechnungen ausmacht: Zinß von ablößlichen Kapitalien. Die Intressen werden mit den übrigen Abgaben mit erhoben, und wenn der Guthsherr die erste Hypothek auf die liegende Gründe bekommen kann, so leidet auch kein Dritter dabey. Durch eine Abgabe von 3 Procent würde auf der einen Seite der Bauer, welcher Kapitalschulden hat, sehr soulagiret, und der Guthsherr verstärkte seine Revenüen auf eine sehr gute und sichere Art. Daß den Unterthanen frey bleiben müsse, das Kapital wieder abzulegen, versteheet sich von selbst. *) —

§. 72.

Ist der Guthsherr hierzu nicht im Stande, so ist es doch wenigstens seine Pflicht, darauf zu sehen, daß seine Unterthanen, die Geld borgen müssen, nicht Wucherern in die Hände fallen, auch mit Sporteln nicht übernommen werden.

§. 73.

*) Oeconomia Forens. P. V. Cap. VIII. S. 133.

§. 73.

Es ist ferner Pflicht, und erhält den Kredit seiner Unterthanen, daß wenn einer Schuldenhalber ausgeklaget wird, er prompte Justiz administriren lasse, obwohl dieses die Mühwaltung nicht ausschließt, die er und sein Gerichtshalter sich zu geben haben, wenn ein Kapital aufgekündiget wird, der noch solvendo ist, solches anderswo wieder auszumachen.

§. 74.

Auf Haltung guter Ordnung kommt vieles an, und hierbey hat ein Guths- und Gerichtsherr, welcher sein Guth selbst bewohnt, vorzüglich Gelegenheit, Gutes zu thun, — die Nachläßigen kann er erinnern, ernstlich zu werden, wenn es nöthig ist, strafen zu lassen. Gehet er mit den Fleißigen, welche etwas für sich bringen, mit einer Art von Achtung um, so wird dadurch bey andern Nacheiferung erregt. Bringt er es so weit, daß die Einwohner Zutrauen zu ihm fassen, um ihn bey wichtigen Vorfällen um Rath zu fragen, so hat er noch mehr Gelegenheit, Gutes zu thun. — Ein gleiches gilt von den Gerichtsverwaltern. *)

*) Kersten Handbuch für Kursächsische Gerichtsverwalter, Seite 194. §. 80.

§. 75.

Die landesherrlichen und seine eigenen Abgaben muß er mit Ernst eintreiben lassen; denn wie will der Unterthan im Stande seyn, aufgewachsene Reste mit den currenten Abgaben zugleich zu bezahlen? Doch auch bey ernstlicher Eintreibung der Abgaben kann er es dem Unterthan auf mancherley Art leicht machen. Z. B. wenn er die Zeit in Acht nimmt, wo die Unterthanen etwas verdient haben; wenn er abschlägliche Zahlungen annimmt oder abnehmen läßt, u. s. w.

§. 76.

Da das Aufsummen der Gefälle die schädlichsten Folgen bey den Unterthanen verursacht, und ihren Verfall noch mehr befördert, *) so werde ich mich bey diesem Punkte noch etwas länger verweilen, und von einer jüngsthin in dem Wittenberger Wochenblatte gestandenen dießfalsigen Bemerkung einigen Gebrauch machen. Schon bey ansehnlichen Rechnungsverwaltungen ist es unangenehm, wenn man eine Anzahl Rückstände erblicket; aber weit betrübter ist es, wenn man solche bey den Contribuenten von vielen Jahren her eingetragen findet. Schwerlich giebt es Einrechnun=

*) v. Benkendorfs Oeconomia Forensis P. V. §. 155. Seite 157.

nungen, worinnen nicht vom lezten oder vorlezten Jahre ein und anderer Schuldner in Rest seyn sollte, und man läßt es hingehen, wenn nur der Abtrag davon im folgenden Jahre geschieht; und davon ist auch hier eigentlich die Rede nicht. Aber so bald ein Gefälle verschiedene Jahre zurücke bleibt, und sich solchergestalt der jährliche Saz des Schuldners immer anhäufet, daß er zulezt schon eine Summe ausmachet, da hat man Ursache aufmerksam zu seyn, und gegen das Aufschwellen aufmerksame Mittel vorzukehren.

§. 77.

Allgemein genommen, sind Rückstände allemal ein Mangel bey jeder Einnahme und bey jeglicher Rechnung; sie sind ein Uebel, dem dabey nicht gänzlich abzuhelfen ist. Aber so bald sie nur kurze Zeit anhalten, nur ein paar Jahre fortdauern, so breiten sie ihren schädlichen Einfluß sowohl auf die Kasse, als auf den Schuldner aus, sie zerrütten die erste, und stürzen den leztern ins gänzliche Verderben.

§. 78.

Die Ursache, wodurch solche rückständige Gefälle nach und nach aufsummen, denn dieses lezte habe ich hier blos vor Augen, ist gemeiniglich zwiefach. Einmal die Sorglosigkeit und unzeiti-

ge Nachsicht des Einnehmers und Rechnungsbeamten; nachgehends des Contribuenten Unvermögen, er mag es verschuldet haben oder nicht.

§. 79.

Die erste Ursache ist mir allemal die wichtigste, und auch wie alle Rechnungsrevisores finden werden, die gemeinste. Die wenigsten Gefälle würden als Rückstand aufgesummet seyn, wenn der Einnehmer im ersten und andern Jahre gehörigen Ernst und Strenge angewandt hätte. Und dieses soll und muß er seiner Pflicht nach anwenden, da ihm auferleget ist, daß er alle Schuldigkeiten der Unterthanen und anderer Zahlungspflichten zur Verfallzeit fleißig und mit allem Eifer unaufschieblich einbringe, auch sogar durch seine Nachsicht keinen einzigen Rest erzielt. Es steht sogar nicht einmal in seiner Macht, einem einzigen Schuldner Nachsicht zu verstatten, sondern er muß dazu jedesmal von seiner Herrschaft, durch geschehene Anzeige, Verhaltung erwarten. Nachsicht kömmt eben so wenig, als der Erlaß, auf den Einnehmer, sondern lediglich auf die Herrschaft an; und wenn dieser gleich nicht befugt ist, irgend beym ersten Verfalltermin mit der Execution zu verfahren, so hat er doch auch nicht die Freyheit, dem Saumseligen lange Frist zu geben. Vielmehr hat er hiebey die Mittel anzuwenden,

die

die ihm, sich außer aller Schuld zu setzen, wie wir sehen werden, jederzeit in die Hände gegeben sind. Aus den Rückständen allein läßt sich die Genauigkeit des Einnehmers oder Gerichtsverwalters erkennen. Denn alle Gefälle sind herrschaftliche Schuldigkeiten, welche die Unterthanen, oder andere Schuldner leisten müssen; und diese Leistungen sind mehrentheils Ordnungshalber an gewisse bequeme Zeiten gebunden. Werden sie daher zu diesen gesetzten Zeiten richtig abgeführt und der Einnehmer oder Gerichtsverwalter hält darauf, so zeiget es eine Ordnung in der Verwaltung und in der Rechnung an. Diese Ordnung ist der Grund von der guten Oeconomie bey den Gefällen, und der darüber gehaltenen Rechnung. Unmöglichkeiten im Abtrage dieser Gefälle stören die angeführte Ordnung nicht, und die darüber erweißlich angegebenen Ursachen entschuldigen sogleich den Rückstand sowohl, als den Rechnungsdiener. Z. B. Concurse, Caducitäten, klagbar gemachte Reste u. s. w.

§. 80.

Zur zweyten Ursache der aufgesummten Gefälle gebe ich das Unvermögen des Kontribuenten an, und betrachte es sowohl von der moralischen, als von der häußlichen Seite. Selten tritt das moralische Unvermögen ein, daß Schuldner so un=

bekümmert und fahrläßig in Abtragung ihrer Gaben sind, um jedesmal daran erinnert, oder mit wirklichem Ernste dazu angehalten werden zu müssen. Vielmehr stecket gar oft Vorsatz und etwas Schalkheit dahinter. Ein Unterthan, der an sich nicht gern bezahlet, darf nur einen etwas nachgebenden Einnehmer haben, so erfolgt nichts natürlicher, als daß er nach wenig Terminen im starken Rückstande ist, und sich dann am liebsten mit Unglücksfällen, mit natürlichem Unvermögen entschuldigt, auch wohl gar um Erlaß anhält, und ihn durch Vorspruch des Rechnungsführers erlangt. Vielleicht gieng er anfänglich schon, als er in der Zahlung zurück blieb, damit um, und es glücket ihm in der Folge: ein Beyspiel, welches für herrschaftliche Kassen sehr bedenklich ist, indem es sich gar bald auf die übrigen Unterthanen verbreitet. Dieses moralische Unvermögen des Unterthans, welches im Grunde Nachläßigkeit, bey manchem wohl gar Bosheit ist, hat bey einem saumseligen Einnehmer viel zu bedeuten, bey einem wachsamen aber und strengen, kömmt es in keine Betrachtung, und wird von demselben zuletzt, bey den Kontribuenten, indem er diese zur richtigen Ordnung anweist, gehoben. Aber das natürliche und häußliche Unvermögen hat bey einem Restanten schon mehr auf sich.

§. 81.

§. 81.

Fürs erste ist zu untersuchen, woher dasselbe eigentlich entstanden sey. Hiervon finde ich dreyerley: Natürliche Unglücksfälle, und wenn diese erweißlich sind, so verdienen sie Mitleiden, und alle Milderung in den dermaligen Abgaben; Schuld des Unterthans selbst, als welche sich nur gar zu oft unter die Decke von Unglücksfällen verstecket, und statt Mitleiden, Strenge und Strafe verdienet; unzeitige Nachsicht und Fahrläßigkeit des Einnehmers, eine gewöhnliche, theils noch unerkannte und äußerst straffällige Gelegenheit zum Verfalle der Kontribuenten, wie ich nachher zeigen werde.

§. 82.

Welches nun von diesen Stücken auch irgend die Ursache ist, warum die Gefälle bey einem Unterthan anschwellen: so bringt solches allemal von mehr als einer Seite einen empfindlichen Schaden zuwege. Jegliche aufgesummte Abgabe wird in der Folge schwer einzutreiben. Der Schuldmann wird dadurch veranlasset, die Größe des Rückstandes vorzuschützen, sein Unvermögen dagegen zu halten, sich entfernte und kleine Zahlungstermine zu setzen, darüber wohl gar mit den Currenten zurück zu bleiben, und solchergestalt von der Herrschaft, um nur aufs Reine zu kommen, Erlaß und

Weg.

Wegfall des aufgeschwollenen Restes ganz, oder zum Theil zu erzwingen. Nächst diesem leiden die herrschaftlichen Einkünfte sehr darunter. Nicht genug, daß bey solchen starken Rückständen die würklichen baaren Einkünfte jährlich einen großen Theil verlieren, so reichet auch oftmals, dieses Ausfalles wegen, die übrige baare Einnahme nicht einmal zu, alle Ausgaben zu bestreiten. In diesem Falle muß der Mangel anders woher ersetzt werden, und das giebt Anlaß zu Zerrüttung und Unordnung in den Kassen. Und wenn auch die Einnahme der großen Reste ungeachtet, zu den Ausgaben noch zureichend ist, so entbehret doch die Kasse alljährlich ein Kapital, welches sie, bey geschehenem Abtrage, baar würde erhoben, und zu ergiebigem Nutzen anderwärts angewandt haben. Auf alle Weise leiden die herrschaftlichen Einkünfte dabey, weil am Ende, wenn diese Gefälle mit der Zeit inexigibel geworden, solche gänzlich abgeschrieben und cassiret werden müssen. Sie entgehen also der reellen herrschaftlichen Einnahme, und es ist eben so viel, als wenn ein wirklich gangbares Kapital aus der Rechnung wäre verlohren gegangen.

§. 83.

Ein noch größerer und vielleicht der wichtigste Schaden entsteht aber für den Unterthan und Schuld=

Schuldner selbst. Alle Abgaben der Einwohner haben den ersprießlichen Endzweck, daß davon die gesammten Bedürfnisse des Landes und der Grundherrschaft müssen bestritten werden. Diesen Nutzen will ich den öffentlichen und allgemeinen nennen. Nächst ihm entspringt daraus ein andrer für den Kontribuenten; dieser mag der besondere und Privatnutzen heißen.

§. 84.

Wenn Jemand etwas abzutragen hat, und weiß, daß solches zu seiner Zeit mit Ernst und Zwang eingetrieben wird, so muntert ihn dies zum Fleiße auf. Er strengt Kräfte und Vermögen an, außer seinem Unterhalte auch dasjenige zu erwerben, was er seiner Herrschaft in den gesetzten Fristen zu entrichten hat. Die Abgaben sind solchergestalt, nach allen guten Vernunftgründen, ein vortrefliches Zwangsmittel, die Unterthanen in Thätigkeit zu erhalten. Man sieht es an Ländern, wo neben einem vollen Gewerbe viele Abgaben sind, wie ämsig daselbst alle Einwohner Geschäfte treiben. Man findet da weder eine müßige Hand, noch ein ungebauetes Stück Land, noch ein ruhendes oder mangelndes Gewerbe. Die Leute wetteifern gleichsam, neue Zweige der Nahrung zu erfinden. In einem Lande hingegen, deren Europa noch manches hat, wo die Abga-

gaben gering und unbedeutend sind, hängt der größte Theil der Einwohner dem Müßiggange und der Bequemlichkeit nach. Und dies ziehe man auf die säumigen Bezahler ihrer jährlichen Gefälle, sie lassen nach und nach die Hände sinken, werden säumige Arbeiter, und arten von wohlhabenden betriebsamen Wirthen in schläfrige und verschuldete Kerle aus. Nun sind ihre rückständige Gaben zu einer Summe angewachsen, die sie nicht weiter abtragen können. Der Einnehmer thut endlich die Augen auf, die Herrschaft dringt auf Eintreibung der angeschwollenen Reste, und wenn diese geschieht, so ist auch der Ruin des Unterthans unausbleiblich vorhanden. Noch will man diesen aufrecht erhalten, und ergreift also das Mittel Termine zum Abtrage zu setzen. Der Restante nimmt sie an, und kann gleichwohl damit nicht inne halten, und die große ökonomische Erfahrung zeiget sich nunmehr handgreiflich: „daß „aufgesummte Rückstände von Gefällen, den Unterthan allemal zu Grunde richten, wenn er sie „völlig bezahlen soll." Dies will ich noch etwas weiter ausführen.

§. 85.

Schreitet nehmlich der Einnehmer, Beamte oder Gerichtsverwalter zur Execution, so bezahlt selbige der Schuldner allenfalls, und der Exequirer

rer ist zufrieden, wenn er nur seine Gebühren bekömmt; er pfleget auch wohl seines Interesse wegen, den Schuldner destoweniger zur Gebühr anzuhalten, damit er noch mehr Executionsdeputat, und der Unterthan, aus dem attestirten Unvermögen, so viel eher den ganzen Rückstand geschenkt erhalte. Statt eines zu hoffenden Abtrages wird der Restante noch mehr ausgesogen, und mehr zum Untergange gebracht. Die gesetzten Zahlungstermine sind gemeiniglich kurz, müssen es auch seyn, damit die Sache nicht in die Harre komme. Schaffet der Schuldmann Rath, sie richtig abzutragen, so ruiniren ihn diese Schuldposten, die aus seiner Wirthschaft zu jetzigen Zeiten selten zu nehmen sind, langsam. Muß er irgend gar den ganzen Rückstand auf einmal bezahlen, so ist der Ruin für ihn sogleich da, und er muß Haus und Hof stehen lassen. Will endlich die Herrschaft den Schuldner nicht ganz und gar sinken lassen, will sie ihm vielmehr thätig aufhelfen und mit ihm und seiner armen Familie Mitleid haben, so ist das lezte Mittel, ihm den Rückstand ganz zu erlassen, oder etwas weniges für nichts zu nehmen; und so wird zwar des ersten Untergang abgewandt, er bleibt aber ein verdorbener schläfriger Wirth, der niemals zu dem Grade der Emsigkeit wiederum gelangt, den er vorher hatte, als er seine Gaben jährlich abführte, und

ihm

ihm darinnen gar nicht nachgesehen wurde. Der ganze Auftritt ist gewissermaaßen ein Partial-Bankerutt, und gleicht den Kaufleuten, denen man, wenn sie unzahlbar werden, die Schuld erläßt, oder sich mit ihnen vergleicht, damit sie ihr Gewerbe, so ehrlich wie zuvor, forttreiben können. Kinder und Gesinde merken sich dieses Spiel, und werden, wenn sie auf ihr Eigenes kommen, ähnliche Gesellen, leichtsinnige und schläfrige Arbeiter, denen es sehr gleichgültig ist, ob sie die herrschaftliche Schuldigkeit leisten oder nicht, und die es nach dem Beyspiel ihrer Vorgänger aufs äußerste treiben, einem andern gewissenhaften strengen Einnehmer tausend Mühe und Verdruß machen, zuletzt der Herrschaft wohl abermals das Nachsehen lassen. Das sind die gewöhnlichen Erfolge von aufgesummten herrschaftlichen Gefällen. Sie sind heut zu Tage ein so geheimes Uebel, daß ich mich gar nicht mehr wundere, wenn ich in manchen vormaligen Bestallungen der Rechnungsbeamten finde: daß entweder durchaus keine Reste, oder wenigstens nicht über ein paar Termine passiren, sondern solche vom Rechnungsführer vertreten werden sollen. Es scheint dieses hart; ist es aber in der That nicht, wenn man bedenket, daß er in dieser Zeit Mittel genug hat, den Rückstand vom Schuldner entweder mit Zwang einzutreiben, oder ihn gleich der Herrschaft anzuzeigen, auch ihr selbigen

bigen erforderlichen Falls zu übergeben, und sich von dessen Verantwortung los zu machen.

§. 86.

Man denke nicht, daß es mit dieser Aufsummung wenig zu bedeuten habe, und daß es irgend befremdend sey, wie eine solche rückständige Summe den Schuldner zu Grunde richten könne. Man bedenke vielmehr dieses: alle Abgaben sind zu unsern cultivirten menschenfreundlichen Zeiten für Bürger und Bauer schon dermaßen abgewogen, und so hoch angesetzet, daß ein jeglicher, insbesondere der gemeine Mann, Mühe hat, die jährlichen Gefälle zur gehörigen Zeit zu berichtigen. Häufen sich in diesen nur etliche Termine, ich will nicht sagen ein paar Jahre, so wird die abzutragende Summe schon doppelt, dreyfach u. s. w. Wo will der Mann diese hernehmen? da gerade nur die einfache bey seiner Nahrung mühsam konnte erübriget werden. Auf glückliche Zeiten darf er zur Erhohlung nicht hoffen; denn eben die jährlichen Abgaben sind schon nach glücklichen und guten Zeiten eingerichtet. Daher sieht man die Schwierigkeit ein, die den Restanten drücket, wenn er nunmehr doppelt oder dreyfach so viel nachzahlen soll, als er jährlich einfach würde gezahlet haben. Und es erhellet auch daraus, wie groß der Dienst sey, den ein strenger Einnehmer,

Beamte oder Gerichtsverwalter den Unterthanen leistet, wenn er sie zum jährlichen Abtrage ihrer Schuld allenfalls mit Zwange anhält. Dieser Zwang ist für den Unterthan wahre Schonung, wahre Erhaltung, so wenig er es auch selbst, so wenig es auch wohl eine kurzsichtige Herrschaft erkennt, denn vielmals ist diese mitleidiger als sie sollte, und hat am Uebelstande ihrer Unterthanen, durch unzeitige und öftere Erlasse, einzig und allein Schuld. *)

§. 87.

Nunmehr haben wir die Betrachtung vor uns, wie es zu verhüten sey, daß sich dergleichen rückständige Gefälle irgend aufsummen können. Hier-

*) Oeconomia Forensis P. V. Cap. VIII. §. 155. Seite 157. Der Verfasser der Schrift über das Schuldenwesen des Kursächsischen Adels, Leipzig 1787 sagt Seite 46. „Alles was der Gesetzgeber in Obacht zu nehmen hat, ist dieses, daß er keine Steuern und Gabenreste in einem Lande duldet, sondern den Einnehmern derselben, die strengste Beytreibung zur Pflicht macht. Man sehe dergleichen Gesetze ja nicht als Härte an. Sie sind Wohlthat für die Unterthanen; so drückend sie auch unter gewissen Umständen für einzelne Glieder der ganzen bürgerlichen Kette werden kann. Aufgehäufte Reste von Landesabgaben sind das sicherste Sympton von einem kranken Staat.“

Hierzu müssen sowohl der Rechnungsofficiant, als die Herrschaft beytragen, welche die Rechnung abnimmt. Der erste kann und soll dabey das meiste thun; denn er ist eigentlich darauf gewiesen, und hat die schwere Pflicht auf sich, so viel in menschlichen Kräften steht, gar keine Gefälle in Rückstand bleiben zu lassen. Daher hat er auch die äußerste Mühe anzuwenden, daß solches nicht geschehe, wenn er sich einer wirklichen Schuld und Verantwortung entledigen will.

§. 88.

Wir wollen sehen, wie er dabey zu Werke gehen soll. Zuerst muß er sichs zum Gesetze machen, nirgends in der Einnahme von Gefällen einen Rückstand zu leiden, und da es sich beim Schlusse der Rechnung, oder vielmehr bey jeglichem verflossenen Zahlungstermine ergiebt, wer seine Gaben noch nicht gebracht hat, so ist er gleich einige Wochen nach Termins Ablauf dahin bedacht, das Gefälle einzutreiben. Jeglicher Schuldner wird diesem zu Folge unverzüglich erinnert, oder vorbeschieden, und anfänglich güt-lich bedeutet, daß es nicht anders seyn und werden könne, als daß er seine Schuld abtrage, von welcher ihn nichts befreyen könne; lasse er den Abtrag länger anstehen, so werde ihm die Verzögerung nachhero nur desto schwerer fallen, und es

mache ihm, dem Einnehmer, in der Rechnung theils Irrung, theils Verantwortung, wenn er mit dergleichen Rückständen aufgezogen komme, er, der Schuldner, müsse daher auf alle Weise Rath schaffen, und es nicht auf Schärfe ankommen lassen, als wovon ihm Beyspiele anzuführen sind, nebst den üblen Folgen, die sich der säumige Schuldner dadurch zugezogen hat. Auf solche ernstliche Vorstellung und Anberaumung eines kurzen Zahlungstermins kann sich der Einnehmer, Beamte oder Gerichtsverwalter schon Hofnung machen, daß der Zinßmann Rath schaffen, und seine Schuldigkeit abführen werde. Sind Beispiele da, wo im Verzögerungsfalle fühlbare Schärfe vom Beamten gebrauchet worden, so haben sie großen Eindruck, und er sieht, wie nöthig es sey, zuweilen solche harte Strafexempel anzulegen, damit sie andern zur reellen Warnung, und ihm selbst zum starken Ermahnungsgrunde dienen können.

Ist nun der Schuldner dieser Vorstellung ungeachtet säumig, und achtet die Errinnerung nicht, so muß ihm zum Beweise des Ernstes, unausbleiblich Execution auf etliche Tage eingeleget werden, wenn er unter der Herrschaft Gerichtszwange steht, oder auch der Abtrag landesherrliche Gefälle betrift. Sonst wird die Sache bey den

den Gerichten angebracht, wo der Schuldner hingehöret. Hat dieser noch Gefühl von Ehrbarkeit, und ist nicht ganz vom Vermögen herunter, so bezahlet er wohl, und läßt es nicht auf lange Execution ankommen. Machet er sich aber nichts daraus, und wird noch wohl gar hartnäckiger, so ist doch nicht zu rathen, mit der Personalexecution lange fortzufahren, weil die Gebühren auflaufen, und oft so viel, als die herrschaftliche Forderung betragen. Besser ist es alsdenn, wenn man den widersetzlichen Schuldner an seinen bereitesten Mitteln, an fahrender Habe, an Vieh, beweglichem Geräthe, auf dem Wege Rechtens angreift, und sich daran um so viel erhohlet, als der Rückstand ausmachet. Bey solcher Realexecution nimmt man nicht gern fressende Pfänder, oder hält solche nicht über ein paar Tage, sondern setzet sie gleich ins Geld; schonet auch dabey solcher Stücke, die der Schuldner bey seinem Nahrungsgeschäfte unumgänglich nöthig gebrauchet. Solche Procedur, die im Grunde nichts, als ein gerechter Ernst ist, hat die gute Folge, daß Niemand so leicht mit Abtrag seiner Schuldigkeit lange zaudert, vielmehr sich zu gesetzten Fristen allemal einfindet. Und wenn er es denn nicht thut, so ist viel Vermuthung da, daß er ein Unvermögender sey, auf den man Achtung geben müsse, um ihm entweder aufzuhelfen, oder die Wirthschaft in bes-

sere Hände zu bringen. Wenn sich in diesem Falle Rückstand ereignet, und selbiger wegen erweißlicher Unglücksfälle, oder wegen gänzlich verfallenen Nahrung, nicht einzubringen ist; so hat nunmehr der Rechnungsbediente Ursache, den Zustand solchen Unterthans anzuzeigen, ihn gewissenhaft zu erweisen, und Verhaltungsvorschrift einzuholen. Hierauf nämlich gründet sich die an theils Orten eingeführte Gewohnheit: daß ein Beamter niemals ein Gefälle, ohne herrschaftliches Vorwissen in Rückstand setzen soll, wofern diese nicht dazu ausdrücklich Erlaubniß und Nachsicht gegeben hat. Thut es derselbe für sich, so wird von ihm die baare Bezahlung des ausstehenden Restes gefordert.

§. 89.

Von Seiten der Herrschaft wird hiernächst auch das gehörige beygetragen, damit niemals eine Menge Gefälle in Rückstand bleiben. Das erste Bewahrungsmittel dawider ist die jährliche Darlegung und Abnehmung der Rechnung des Einnehmers. Hier zeigt es sich gleich, was irgend in den letzten Terminen, oder sonst zurück ist. Die Herrschaft oder Gerichtshalter, als Rechnungsabnehmer, kann solche mit Zuziehung des Einnehmers genau durchgehen, ihm die gehörige Instruction ertheilen, und über den Ausstand so-

sogleich verfügen. Es ist aber nicht genung desselben Vortrag und Gutachten so unbedingt anzunehmen, weil solches vielmals dahin ausfällt, daß der Rückstand, wegen mancherley Hindernisse, nicht wohl einzubringen möglich gewesen sey. Diese Hindernisse müssen untersuchet, und wenn sie gültig sind, vornehmlich der Zukunft halber, aus dem Wege geräumt werden. Ueberhaupt aber muß der Rechnungsabnehmer jederzeit auf dem Einbringen des Restes standhaft bestehen, und hierin dem Rechnungsableger nicht leicht nachgeben. Ist der Unterthan wirklich Ursache an der zurückgehaltenen Zahlung, so wird er gleich zu erscheinen bestellet, der Rückstand mit ihm abgethan und wegen der künftig von ihm zu hebenden Currenten gehörige Vorsicht getroffen. Ist er durch wahre Unglücksfälle nicht im Stande, seine Schuldigkeit zu leisten, so läßt die Herrschaft Billigkeit und Mäßigkeit vorwalten; ist er aber ein liederlicher Haushalter, so wird er wohl mit Zwang, Arrest und Auspfändung zur Pflicht angehalten. Dieserwegen ist nöthig, daß die Herrschaft auf den Nahrungsstand der einzelnen Unterthanen jederzeit ein wachsames Auge habe, und vorzüglich die Gelegenheit aus dem Wege räumen läßt, wodurch sie in Unordnung und Trägheit, in Ueppigkeit und Weichheit, zuletzt in Schulden verfallen können. Wie großen Einfluß hierin die Pracht

und das Spiel haben, das lehrt die Erfahrung, und schärfet allen Herrschaften, ihres eigenen Interesse wegen, nochmals die strackliche Pflicht ein, solchen Gelegenheiten aufs strengste Einhalt zu thun. Dieses ist es, was eine Herrschaft thun kann, wenn rückständige Gefälle ganz neuerlich, und von den letzten Terminen entstanden sind.

§ 90.

Andere Umstände aber hat man in Obacht zu nehmen, wenn sie einige Jahre her bereits aufgewachsen, und zu einer beträchtlichen Summe gediehen sind.

Es ereignet sich dieser Fall, wenn entweder die Rechnungen einige Jahre lang ohne Berichtigung liegen bleiben, oder wenn die Herrschaft, bey jährlicher Abhörung derselben, mit den Schuldnern nachsehend ist, und dasjenige, was der Rechnungsofficiante anzeigt, ohne genaue Untersuchung, hinhängen läßt. In der letzten Maaße hat sie sich allen Zahlungsverzug allein beyzumessen, weil den Restanten hierdurch gleichsam stillschweigend Gestundung und Frist im Bezahlen ist eingeräumet worden. Im ersten Falle, bey unterlassener Rechnungsabnahme, scheint es zwar, daß die ganze Schuld der Restaufsummung ebenfalls auf die Herrschaft falle; aber der Rechnungsableger kann hier gleichwohl nicht außer aller Verantwor-

tung

tung bleiben. Wenigstens ist nunmehr sorgfältiger zu erforschen: ob derselbe die außenstehenden Gefälle ohne Ursache aufschwellen, und wohl gar durch seine Fahrläßigkeit habe inexigibel, auch vielleicht ganz caduc werden lassen; ob er dabey allen seinen Fleiß gehörig verwendet, es der Herrschaft und den Justizbeamten zeitig genug angezeiget, um Beystand zur Eintreibung angehalten habe, und solches mit den dießfalls gehaltenen Acten beweisen könne. Vielweniger ist er bey denjenigen Restanten außer Schuld, über welche er selbst die Justiz, und solchergestalt alle Zwangsmittel in Händen hat. Wenn nun hier, wie zu geschehen pfleget, viele und große Rückstände sind, so thut die Herrschaft gut, wenn sie sämmtliche hinterstellige Posten genau untersuchen, die Zins- und Schuldleute vornehmen, auch sie ihre Quittungsbücher und Scheine vorlegen läßt, ob sie ihre Zinßen und Gefälle noch wirklich schuldig sind. Denn obgleich jeglicher ehrlicher und verpflichteter Diener die Vermuthung vor sich hat, daß er beym Einnehmen und Eintreiben der Gefälle seinen möglichsten Fleiß bewiesen, auch keinesweges etwas vorsetzlich in Rest gelassen habe, er auch für einen fleißigen und wachsamen Einnehmer billig gehalten werden muß, so lang ihm kein Unfleiß und Sorglosigkeit zu Schulden kömmt: so hat es sich doch auch bisweilen gefunden, daß Rechnungs-

beamte die von Unterthanen erhobenen herrschaftlichen Gelder in ihren Nutzen einstweilen angeleget, in der Hofnung, selbige bey nächsten Jahren zu ersetzen und unvermerkt wieder einzubringen; solche Gelder daher unter die Reste gesetzet, da doch die Unterthanen das Ihrige in gedachten Jahren richtig bezahlet haben, und darüber quittiret worden sind. Dieser ihre Quittungs- und Gabenbücher beweisen demnach die Richtigkeit der Reste, und setzen sowohl die Herrschaft in Gewißheit, als den Rechnungsofficianten außer allen Verdacht.

§. 91.

Nach einer solchen Untersuchung wird sichs ergeben, ob und was von den rückstelligen Geldern auf den Rechnungsableger fällt, oder was gegentheils von der herrschaftlichen Kasse angenommen und getragen werden muß? Findet sichs nun, daß letztere an erstern keinen Anspruch hat, (oder wenn sie ihn hat, bald damit aufs reine kömmt,) so ist keine andere Auskunft, als alle noch einzutreibende Gefälle möglichst herbey zu schaffen, kurze Termine zu setzen, die richtig inne gehalten werden, oder wo dies zu lange dauert, den Rückstand, wie man sich irgend darüber vergleichen kann, zu einem zinßbaren Kapital zu machen, selbiges auf des Schuldners Güther und Vermögen zu versichern, und den richtigen Abtrag der Interessen zu ge-

gewärtigen. Wenn aber auch dieses nicht angehen will, und die Bezahlung des rückständigen ganz unmöglich ist, da wird solches zulezt in Wegfall und Ausgabe verschrieben, und nur gehöriger Bedacht auf die fernern kurrenten beym Schuldmann genommen. Für diesen ist der Ansatz davon selten zu hoch, daß er ihn jährlich nicht aufbringen könnte; wäre er aber in der That zu hoch, so müßte eine Ermäßigung der Gaben erfolgen, wenn der Mann ferner zahlbar bleiben soll.

§. 92.

Damit auch übrigens gute Ordnung beym Einbringen aller Gefälle gehalten werde: so ist des Rechnungsbedienten Manual oder Tagebuch von Einnahme und Ausgabe, nachzusehen, ob solches in gehöriger Maaße, nach den Regeln guter Rechnung geführt werde. Wird dies richtig gehalten, so ist nicht leicht zu besorgen, daß ein Unterthan auf die vorbesagte Art in Rest gesetzet wird. Denn so bald derselbe von herrschaftlichen Gefällen etwas entrichtet, so muß es der Einnehmer durchaus eher ins Manual, oder Tagebuch eintragen, und zugleich im Register, oder Abrechnungsbuche den Empfang datiren, ehe er noch den Bezahler darüber in seinem Gabenbuche oder durch ausgefertigten Schein darüber quittiret. Geschieht das lezte

zuerst, und man will nachher den Posten ins Tagebuch oder Register eintragen, so ereignet sich oftmals der Fall, daß in dem Augenblicke eine Hinderniß eintritt, der Einnehmer die Post vergißt, und selbige nicht einmal eingetragen wird. Die tägliche Praxis giebt hiervon genug Beyspiele; und in Rechnungssachen hat sich Niemand aufs Gedächtniß zu verlassen, wenn es auch nur auf kurze Augenblicke seyn sollte. Daher ist der Einnehmer sorgfältig dahin anzuweisen, das Diarium von täglicher Einnahme und Ausgabe richtig zu halten, und nichts eher einzunehmen und zu quittiren, auch nichts eher auszugeben, als bis beydes zuförderst in das Diarium und ins Register eingeschrieben ist. Bey gewöhnlichen Hauptposten, an gesetzten Gefällen, Dienstlohnen, Steuern, Schutzgeldern, Zinsen, Strafen u. s. w. ist so gar im Manuale am Rande des Blatts, die Seite mit zu notiren, wo dieses Geld theils im Register eingetragen, theils in des Bezahlers Gabenbuche quittiret steht. Dadurch wird fast jeglicher Irrthum hierbey vermieden, und des Rechnungsführers gute Ordnung jederzeit erwiesen, wenn irgend eine ungefähre Visitation der Rechnung und der Casse, von Seiten der Herrschaft angestellet wird. Denn auch dieses erhält solche Officianten in Wachsamkeit und Treue.

§. 93.

§. 93.

Wer da weiß, was ausstehende Schulden im Kleinen, bey einer Privatperson, für Nachtheil zuwege bringen, und wie vielmals sie ganze Wirthschaften zerrütten, der wird leicht einsehen, wie gewaltigen Schaden sie beym weitläuftigen und großen Rechnungswesen verursachen. Die Ausgaben bey diesen letztern gehen immer auf Erhaltung des Ganzen, und sind gemeiniglich von solchem Umfange, daß die Einnahme dazu bey jetzigen Zeiten kaum hinreichend ist. Wenn nun hier Rückstände bleiben, und diese alljährlich anschwellen, was ist da für ein anderer Erfolg zu gewarten, als daß die Einnahme endlich zur Ausgabe nicht einmal zureicht, daß die Kasse mit Schulden überhäufet wird, oder anders woher einen Zugang erhalten muß. Man hat Fälle gehabt, wo dieser Zugang von abgetragenen Kapitalien ist genommen worden, die der Rechnungsführer, statt sie, seiner Pflicht nach, wieder unterzubringen, in Ermangelung der gehörigen und durch die Rückstände geschwächten Einnahme, nach und nach angegriffen, und davon die Kurrentausgaben bestritten hat; dergestalt, daß nach einigen Jahren diese, zum Fonds der Kasse bestimmten Kapitalien gänzlich zugesetzet und verzehret waren. Wäre er mit den Zins- und Schuldleuten nicht in so ansehnlichen und langen Nachständen geblieben, so

hätte ihm die Einnahme bey der Kasse jährlich zugereichet, und ihn nicht dahin gebracht, zu den Kapitalien seine Zuflucht zu nehmen. In dergleichem Falle sind die Herrschaften und Rechnungsabnehmer noch mehr Schuld als der Rechnungsbestellte: dieser nur, wenn er die Nothwendigkeit nicht angezeiget hat, vorräthiges Kapital anzugreifen: jene aber, daß sie es zu dieser Nothwendigkeit haben kommen lassen, und ihr nicht vorgebeugt haben. Große Rückstände sind allemal ein Betrug im Rechnungsbestande. Man dünkt sich großen Ueberschuß zu haben, und findet am Ende, daß er blos auf dem Papiere steht, und unter Leuten stecket, die nicht den zehenden Theil zu bezahlen, weder Willens, noch im Stande sind.

§. 94.

Ueberdieses halte man sehr darauf, daß Feld- und Hausdieberey nicht einreisse, vielmehr lasse man solches sehr hart, doch mehr am Leibe als mit Gelde strafen. *)

§. 95.

*) Der unsterbliche König von Preußen Friedrich der Große hat die Geldstrafen auf dem Lande schon längst verboten, und es wäre zu wünschen, daß ein so heilsames Gesetz allenthalben mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet würde.

§. 95.

Man lasse scharf auf diejenigen Achtung geben, welche mit Ränken umgehen und Winkelzüge machen, politische Dorfkannengießer, Bauernadvocaten *) und Friedensstöhrer sind, und suche ihrer, so bald als möglich, los zu werden, welches um so leichter ist, weil solche Leute gemeiniglich sehr verschuldet sind.

§. 96.

Bey dem Prediger veranlasse der Gerichtsherr, daß derselbe des Jahres einige Predigten über die Wichtigkeit eines Eidschwures, und daß die Strafe des Meyneides sich schon auf dieser Welt durch Zustoßung so manchen Unglücks im Nahrungsstande gewiß einstelle, und auch besonders über die Felddieberey halte. **)

*) Diese verdienen den Namen der Blutigel mit Recht, und fallen mir bey dergleichen Leuten die Schlangen von Tenedos beym Virgil (in der Aen. lib. II. v. 203-224) ein:
Corpora natorum (erzählt er unter andern:) Serpens amplexus uterque
Implicat, et miseros morsu depascitur artus.

**) Gerichtsherrschaften und Gerichtsverwalter könnten sich ein großes Verdienst machen, wenn sie ihren Unterthanen, Heinrich Gottlob Zerrenners Volksbuch, oder faßlicher Unter-

§. 97.

Auch die Schulverfassung lasse sich die Gerichtsherrschaft angelegen seyn, und sehe dahin, daß den Kindern beständig eingeschärft werde, in allen ihren Geschäften fleißig und unverdrossen zu seyn; — Lügen und kleine Entwendungen können nicht hart genug bestrafet werden. *)

§. 98.

Ist der Satz wahr, daß zehen wohlhabende Unterthanen besser sind, als hundert verarmte, so sollten ja wohl alle Guthsherren und Gerichtsobrigkeiten es sich zum vorzüglichsten Geschäft machen, für den Wohlstand derselben zu sorgen. **) Hierzu gehöret aber mehr, als wohl man=

terricht in nützlichen Erkenntnissen und Sachen für Landleute, um sie verständig, gut, wohlhabend, zufrieden, und für die Gesellschaft brauchbarer zu machen, Magdeburg 1787. 8. 2 Theile, in die Hände gäben, und darinnen fleißig zu lesen, auch hiervon allenthalben Gebrauch zu machen, anermahnten.

*) Benkendorfs Oeconomia Iuris P. I. Cap. I. Seite 70. ff. und P. V. Hauptst. 8. Seite 74.

**) Nähere und bestimmtere Anleitung hierzu giebt der mehr angezogene Herr Verfasser der Oeconomia forensis, in dem 5ten Theile, in dem 8ten Hauptstücke.

mancher glaubt, und durch Erlasse der rückständigen Abgaben, durch unzeitige Nachsicht, durch Verschonung mit wohlverdienten Strafen wird der Bauer nicht gebessert. Ist man überzeugt, daß derselbe bey Fleiß und Sparsamkeit zurechte kommen kann, und daß es demjenigen, der arbeiten will, nicht an Arbeit und Erwerbmitteln fehlt; giebt sein Nachbar, der nicht besser stehet als er, seine Abgaben richtig ab, und behält noch so viel übrig, daß er seine Wirthschaft gehörig führen, sich und die Seinigen mit Kleidern und Lebensmitteln versehen, und seine Gebäude in gutem Stande erhalten kann, und dieser bleibt mit allen zurück, so ist es ein Zeichen, daß er sich auf eine oder die andere Art unrecht benehmen muß. Man suche den Grund seines Zurückkommens zu erforschen, und wende alle mögliche Mittel an, ihn auf den rechten Weg wieder zu leiten. Ist und bleibt er aber auf seinem Irrwege, und will sich weder durch Güte noch durch Ernst zurücke weisen lassen, so suche man dergleichen halsstarrige Bösewichter loß zu werden, damit sie nicht die ganze Gemeinde verführen.

§. 99.

Glücklich ist eine Gemeinde, welche eine solche Herrschaft und Obrigkeit hat, die für ihr wahres Beste Sorge trägt, die da weiß, wenn sie

mit Güte und wenn sie mit Ernst verfahren soll, und glücklich ist der, welcher Unterthanen hat, die durch Gehorsam, Fleiß und gute Sitten, es dahin zu bringen suchen, daß diese seine Sorgfalt nicht vergebens sey, vielmehr durch den mehrern Wohlstand derselben sich zu Tage lege, daß seine Bemühungen, mit dem erwünschten Erfolg gekrönet werden.

§. 106.

Hiermit schließe ich meine politische Träumerey, doch hoffe ich, daß meine von Vorurtheilen freye und das Wohl des Nächsten zum Zweck ihrer Arbeiten habende Mitbrüder, diese wohlmeynende wiederholten Wünsche nicht verachten, sondern solche ihrer Betrachtung würdigen und beherzigen werden; und geschieht dieses, so bin ich auch schon gewiß, daß deren Erfüllung, wo nicht gänzlich, doch wenigstens zum Theil, mit ehestem geschehen wird.

Accipite ergo animis atque haec mea figite dicta.

Virgil.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Über das Schuldenwesen der sächsischen Bauern

Dresden u.a. 1789

Germ.sp. 427
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021345-7
VD18 14629933-001